

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 51.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die unter den gegenwärtigen erschwerten Betriebsverhältnissen eintretende größere Abnutzung der Lokomotiven sowie die erhöhten Anforderungen, die an die Eisenbahnverwaltung zur Befriedigung der Bedürfnisse der Heeresverwaltung und des öffentlichen Verkehrs gestellt werden, erfordern die Beschaffung von leistungsfähigen Lokomotiven für den Güterverkehr neben den bereits für den Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für 1917 genehmigten 3 Stück $\frac{2}{4}$ gekuppelten Tenderlokomotiven.

Da auch nach Beendigung des Krieges ein starker Lokomotivbedarf sowohl in der Heimat, als auch in den besetzten Gebieten fortbestehen wird und daher mit der baldigen Rückgabe der an die Heeresverwaltung abgegebenen Lokomotiven nicht gerechnet werden kann, ist die Beschaffung von weiteren 5 Stück viergekuppelten Güterzuglokomotiven mit Tendern vorgesehen.

Damit die Lokomotiven auch Züge mit einer größeren Geschwindigkeit als 45 km in der Stunde befördern können, was nach Einführung einer durchgehenden Luftdruckbremse für Güterzüge eingeführt werden kann, ist es erforderlich, außer den vier Triebachsen noch eine andere Laufachse bei den Lokomotiven vorzusehen. Diese Anordnung wird es auch ermöglichen, die Lokomotiven zur Beförderung von Militärzügen mit größerer Geschwindigkeit zu verwenden. Die Erhebungen darüber, ob die zu beschaffenden Lokomotiven mit vier oder fünf Achsen zu versehen sind, sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle zur Beschaffung von 5 Stück viergekuppelten Güterzuglokomotiven mit Tender 500 000 M zu § 3 der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für 1917 nachbewilligen und den unter § 4 der Einnahmen bewilligten Anleihebetrag um 500 000 M erhöhen.

Oldenburg, den 16. Februar 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Anlage 52.

An den Landtag des Großherzogtums.

Durch Schreiben vom 6. Januar d. J. hat der Landtag die Staatsregierung ersucht, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vorzulegen. Trotz mancher Bedenken hat die Staatsregierung sich entschlossen, dem Ersuchen nachzukommen, indem sie den beigelegten Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Landeskriegsteuer, zur Genehmigung in Vorschlag bringt.

Nach dem Entwurf soll für die Festsetzung der Landeskriegsteuer die Reichskriegsabgabe im allgemeinen in der Weise die Grundlage bilden, daß die erstere auf einen Teilbetrag der letzteren bemessen wird. Ausgeschlossen von der Besteuerung sollen jedoch die natürlichen Personen insoweit bleiben, als ihre Veranlagung zur Reichskriegsabgabe auf Grund der Vorschrift in § 9 Nr. 2 des Reichskriegsteuergesetzes erfolgt, da diese Vorschrift im wesentlichen nicht Übergewinn, sondern vermiedenen Verlust kriegsabgabepflichtig macht. Die Höhe der Landeskriegsteuer ist auf 10 % der Reichskriegsabgabe bemessen. Die Belastung, welche der Kriegsgewinn der natürlichen Personen dann insgesamt durch die Reichskriegsabgabe, die Besitzsteuer, die Einkommensteuer, die Kommunalsteuer und die Landeskriegsteuer erfährt, stellt sich annähernd, wie folgt:

Kriegsgewinn	Einkommensteuer	Kommunalsteuern bei Annahme von 300 % der Einkommensteuer	Besitzsteuer	Reichskriegsabgabe	Landeskriegsteuer (10 % der Reichskriegsabgabe)	Gesamtbelastung
<i>M</i>	%	%	%	%	%	%
10 000	2,62	7,86	—	5	0,5	15,98
20 000	3,46	10,38	0,75	7,5	0,75	22,84
30 000	4,38	13,14	0,75	10	1	29,27
50 000	5	15	0,75	14	1,40	36,15
100 000	5	15	1	19,5	1,95	42,45
200 000	5	15	1,25	24,75	2,48	48,48
400 000	5	15	1,60	29,88	2,99	54,47
700 000	5	15	1,85	34,21	3,42	59,48
1 000 000	5	15	2,05	37,45	3,75	63,25
1 500 000	5	15	2,20	41,63	4,16	67,99
2 000 000	5	15	2,30	43,72	4,37	70,39

Welchen Betrag die Landeskriegssteuer erbringen wird, läßt sich mit einiger Genauigkeit nicht veranschlagen, da hinreichende Unterlagen für die Beurteilung fehlen. Die Staatsregierung glaubt auf Grund oberflächlicher Schätzung für das Herzogtum ein Ergebnis von etwa $\frac{1}{4}$ bis 1 Million Mark annehmen zu sollen.

Es wird vorgeschlagen, den Ertrag der Steuer besonderer Verwendung, über die später zu befinden sein wird, vorzubehalten. In erster Linie wird als Verwendungszweck die Deckung von Kriegsausgaben und die Linderung von Kriegsnot in Frage kommen.

Die Durchführung der Steuerveranlagung wird sich der Natur der Sache nach einfach gestalten, abgesehen vielleicht von den Fällen, wo das Reichsdoppelsteuergesetz vom 22. März 1909 in Betracht zu ziehen ist. Hier ist letzten Endes unter Umständen der Bundesrat zur Entscheidung berufen. Dieser ganzen Sachlage ist insbesondere auch durch die einfache Regelung des Rechtsmittelverfahrens Rechnung getragen.

Indem die Staatsregierung weitere Erläuterungen und Begründungen für die Ausschußverhandlung sich vorbehält, beantragt sie,

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 17. Februar 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Landeskriegssteuer.

		<p>Artikel 1.</p> <p>In jedem der 3 Landesteile des Großherzogtums Oldenburg wird eine außerordentliche Landeskriegssteuer erhoben, welche für die Landeskasse des betreffenden Landesteils zu vereinnahmen ist und zu deren Verwendung es der Zustimmung des Landtags bedarf.</p>
<p>10.01 12.22 14.43 16.64 18.85 21.06 23.27 25.48 27.69 29.90 32.11 34.32 36.53 38.74 40.95 43.16 45.37 47.58 49.79 52.00 54.21 56.42 58.63 60.84 63.05 65.26 67.47 69.68 71.89 74.10 76.31 78.52 80.73 82.94 85.15 87.36 89.57 91.78 93.99 96.20 98.41 100.62 102.83 105.04 107.25 109.46 111.67 113.88 116.09 118.30 120.51 122.72 124.93 127.14 129.35 131.56 133.77 135.98 138.19 140.40 142.61 144.82 147.03 149.24 151.45 153.66 155.87 158.08 160.29 162.50 164.71 166.92 169.13 171.34 173.55 175.76 177.97 180.18 182.39 184.60 186.81 189.02 191.23 193.44 195.65 197.86 200.07 202.28 204.49 206.70 208.91 211.12 213.33 215.54 217.75 219.96 222.17 224.38 226.59 228.80 231.01 233.22 235.43 237.64 239.85 242.06 244.27 246.48 248.69 250.90 253.11 255.32 257.53 259.74 261.95 264.16 266.37 268.58 270.79 273.00 275.21 277.42 279.63 281.84 284.05 286.26 288.47 290.68 292.89 295.10 297.31 299.52 301.73 303.94 306.15 308.36 310.57 312.78 314.99 317.20 319.41 321.62 323.83 326.04 328.25 330.46 332.67 334.88 337.09 339.30 341.51 343.72 345.93 348.14 350.35 352.56 354.77 356.98 359.19 361.40 363.61 365.82 368.03 370.24 372.45 374.66 376.87 379.08 381.29 383.50 385.71 387.92 390.13 392.34 394.55 396.76 398.97 401.18 403.39 405.60 407.81 410.02 412.23 414.44 416.65 418.86 421.07 423.28 425.49 427.70 429.91 432.12 434.33 436.54 438.75 440.96 443.17 445.38 447.59 449.80 452.01 454.22 456.43 458.64 460.85 463.06 465.27 467.48 469.69 471.90 474.11 476.32 478.53 480.74 482.95 485.16 487.37 489.58 491.79 494.00 496.21 498.42 500.63 502.84 505.05 507.26 509.47 511.68 513.89 516.10 518.31 520.52 522.73 524.94 527.15 529.36 531.57 533.78 535.99 538.20 540.41 542.62 544.83 547.04 549.25 551.46 553.67 555.88 558.09 560.30 562.51 564.72 566.93 569.14 571.35 573.56 575.77 577.98 580.19 582.40 584.61 586.82 589.03 591.24 593.45 595.66 597.87 600.08 602.29 604.50 606.71 608.92 611.13 613.34 615.55 617.76 619.97 622.18 624.39 626.60 628.81 631.02 633.23 635.44 637.65 639.86 642.07 644.28 646.49 648.70 650.91 653.12 655.33 657.54 659.75 661.96 664.17 666.38 668.59 670.80 673.01 675.22 677.43 679.64 681.85 684.06 686.27 688.48 690.69 692.90 695.11 697.32 699.53 701.74 703.95 706.16 708.37 710.58 712.79 715.00 717.21 719.42 721.63 723.84 726.05 728.26 730.47 732.68 734.89 737.10 739.31 741.52 743.73 745.94 748.15 750.36 752.57 754.78 756.99 759.20 761.41 763.62 765.83 768.04 770.25 772.46 774.67 776.88 779.09 781.30 783.51 785.72 787.93 790.14 792.35 794.56 796.77 798.98 801.19 803.40 805.61 807.82 810.03 812.24 814.45 816.66 818.87 821.08 823.29 825.50 827.71 829.92 832.13 834.34 836.55 838.76 840.97 843.18 845.39 847.60 849.81 852.02 854.23 856.44 858.65 860.86 863.07 865.28 867.49 869.70 871.91 874.12 876.33 878.54 880.75 882.96 885.17 887.38 889.59 891.80 894.01 896.22 898.43 900.64 902.85 905.06 907.27 909.48 911.69 913.90 916.11 918.32 920.53 922.74 924.95 927.16 929.37 931.58 933.79 936.00 938.21 940.42 942.63 944.84 947.05 949.26 951.47 953.68 955.89 958.10 960.31 962.52 964.73 966.94 969.15 971.36 973.57 975.78 977.99 980.20 982.41 984.62 986.83 989.04 991.25 993.46 995.67 997.88 1000.09</p>		<p>Artikel 2.</p> <p>Maßgebend für die Veranlagung zur Landeskriegssteuer sind diejenigen Verhältnisse, welche der Veranlagung zur Reichskriegsabgabe zugrunde gelegt sind.</p> <p>Artikel 3.</p> <p>Steuerpflichtig sind in jedem Landesteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diejenigen natürlichen Personen, welche daselbst auf Grund des § 9 Z. 1 des Reichskriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zur Reichskriegsabgabe veranlagt werden, 2. diejenigen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, welche daselbst zur Reichskriegsabgabe veranlagt werden,

3. diejenigen natürlichen Personen, welche daselbst Grund- oder Betriebsvermögen haben, deren Veranlagung zur Reichskriegsabgabe aber in einem anderen Landesteil oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt,
4. diejenigen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, welche daselbst einen Geschäftsbetrieb unterhalten, deren Veranlagung zur Reichskriegsabgabe aber in einem anderen Landesteil oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt.

Artikel 4.

Die Landeskriegssteuer beträgt:

1. für die in Artikel 3 Z. 1 genannten natürlichen Personen 10 % der Reichskriegsabgabe, soweit diese auf Grund des § 9 Z. 1 des Reichskriegssteuergesetzes festgesetzt wird.
 Sofern diese Steuerpflichtigen Grund- oder Betriebsvermögen in einem anderen Landesteil oder in einem anderen Bundesstaate haben, ist die Landeskriegssteuer um denjenigen Teil zu ermäßigen, der als auf das bezeichnete auswärtige Vermögen entfallend anzusehen ist. Bei der Feststellung dieses Teils sind die mit dem auswärtigen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Schulden oder Lasten in Betracht zu ziehen.
2. Für die in Artikel 3 Z. 2 bezeichneten Gesellschaften 10 % der von ihrem Mehrgewinne zu entrichtenden Reichskriegsabgabe.
 Sofern diese Gesellschaften in einem anderen Landesteil oder in einem anderen Bundesstaat einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Landeskriegssteuer um denjenigen Teil zu ermäßigen, der dem Verhältnisse des auf den auswärtigen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinns zu dem gesamten Mehrgewinn entspricht. Die danach erforderliche Zerlegung des Mehrgewinns hat nach den bei der Einkommensteuerveranlagung maßgebenden Grundsätzen zu erfolgen.
3. Für die in Artikel 3 Z. 3 bezeichneten natürlichen Personen 10 % der von ihnen auf Grund des § 9 Z. 1 seitens der zuständigen auswärtigen Behörde festgesetzten Reichskriegsabgabe, soweit diese Abgabe als auf das inländische Grund- oder Betriebsvermögen entfallend anzusehen ist.
4. Für die in Artikel 3 Z. 4 bezeichneten Gesellschaften 10 % desjenigen Teils der für sie seitens der zuständigen auswärtigen Behörde festgesetzten Reichskriegsabgabe, welcher dem Verhältnisse des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinns zu dem gesamten Mehrgewinn entspricht. Die danach erforderliche Zerlegung des Mehrgewinns hat nach den bei der Einkommensteuerveranlagung maßgebenden Grundsätzen zu erfolgen.

Artikel 5.

Bei den Gesellschaften und anderen juristischen Personen hat zunächst eine vorläufige Veranlagung zur Landeskriegssteuer auf Grund der vorläufigen Veranlagung zur Reichskriegsabgabe zu erfolgen.

Artikel 6.

Für die Veranlagung zur Landeskriegssteuer ist nicht erforderlich, daß die die Grundlage bildende Veranlagung zur Reichskriegsabgabe bereits rechtskräftig geworden ist. Wird die

Reichskriegsabgabe im Rechtsmittelverfahren oder sonst auf Grund des Kriegssteuergesetzes anderweitig festgesetzt, so hat entsprechend dieser Festsetzung auch eine anderweitige Veranlagung zur Landeskriegssteuer zu erfolgen. Auch gegen die neue Veranlagung ist das Rechtsmittelverfahren gemäß Artikel 12 zulässig.

Artikel 7.

Die Steuerpflichtigen oder ihre Vertreter haben der Veranlagungsbehörde auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die für die Veranlagung von Bedeutung ist, sowie alle derartigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, welche sich in ihren Händen befinden oder von ihnen beschafft werden können.

Die Erfüllung der obigen Verpflichtungen kann von der Veranlagungsbehörde durch Androhung von Geldstrafen bis zu 500 *M* erzwungen werden.

Artikel 8.

Wer als Steuerpflichtiger oder als Vertreter eines Steuerpflichtigen der Steuerbehörde wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum 10fachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft. Ist ein solcher Betrag nicht zu ermitteln, so ist auf eine Geldstrafe bis zu 500 *M* zu erkennen.

Ist die Falschmeldung zwar nicht wissentlich erfolgt, aber auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 100 *M* ein.

Artikel 9.

Die Veranlagung zur Landeskriegssteuer erfolgt:

1. für die in Artikel 3 Z. 1 und 2 bezeichneten Steuerpflichtigen an dem Ort, an welchem ihre Veranlagung zur Reichskriegsabgabe stattgefunden hat,
2. für die in Artikel 3 Z. 3 und 4 bezeichneten Steuerpflichtigen an dem Ort, an welchem das Grund- oder Betriebsvermögen sich befindet oder der Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Jedoch hat die Veranlagung auswärtiger Versicherungsgesellschaften in der Stadt Oldenburg zu erfolgen. Kommen mehrere Orte in Betracht, so hat im Herzogtum das Ministerium der Finanzen, in den Fürstentümern die Regierung den Ort der Veranlagung zu bestimmen. Der Steuerpflichtige ist von der getroffenen Bestimmung durch die für zuständig erklärte Veranlagungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10.

Veranlagungsbehörden sind die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse.

Dieselben sind berechtigt, die Einkommensteuerschätzungsausschüsse gutachtlich zu hören sowie nach Maßgabe der Einkommensteuerbestimmungen die Steuerpflichtigen zu laden und Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

Artikel 11.

Dem Steuerpflichtigen ist über seine Veranlagung ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, welcher eine Belehrung über das gegen den Bescheid zulässige Rechtsmittel enthalten muß.

Artikel 12.

Gegen den Bescheid steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 3 Wochen von dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Tag an gerechnet bei der Beschwerdestelle einzulegen und zu begründen. Beschwerdestelle ist im Herzogtum das Ministerium der Finanzen und in den Fürstentümern die Regierung. Die Beschwerdestelle entscheidet endgültig unbeschadet der dem Beschwerdeführer nach dem Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 zustehenden Rechte.

Artikel 13.

Die Landeskriegssteuer ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des Steuerbescheides bei der zuständigen Hebestelle zu entrichten. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung nicht aufgehalten.

Artikel 14.

Tritt infolge des Rechtsmittelverfahrens oder auf Grund einer anderweitigen Veranlagung (Art. 5 und 6) eine Erhöhung der Landeskriegssteuer ein, so hat der Steuerpflichtige den Mehrbetrag innerhalb 3 Monate nach Zustellung des betreffenden Bescheides einzuzahlen; im Falle der Ermäßigung der Landeskriegssteuer ist der zuviel erhobene Betrag dem Steuerpflichtigen alsbald zu erstatten.

Eine Zinsvergütung findet in keinem Falle statt.

Artikel 15.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen getroffen.

Anlage 53.

An den Landtag des Großherzogtums.

Der Landtag hat durch Schreiben vom 27. Dezember v. J. die Staatsregierung ersucht,

1. sofort Schritte zu tun, die unhaltbaren Zustände beim Lehrerinnenseminar in Neuenburg zu beseitigen. Dabei ist anzuerkennen, daß ein genügender Nachwuchs von Lehrerinnen gesichert bleiben und die weibliche Jugend Gelegenheit behalten muß, im Herzogtum Oldenburg die Ausbildung zum Lehrberuf an Volksschulen zu erhalten,
2. falls die Staatsregierung zu dem Ergebnis kommt, ein Lehrerinnenseminar als Privatunternehmen mit Staatszuschuß bestehen zu lassen, mit dem Unternehmer einen Vertrag abzuschließen, in dem die Staatsregierung sich das Recht der Bestimmung über Zahl und Auswahl der aufzunehmenden Seminaristinnen und die Zustimmung zu der Anstellung der Lehrkräfte vorbehält und davon die Zahlung eines Staatszuschusses abhängig macht,
3. der jetzigen Versammlung des 33. Landtags das Ergebnis der Maßnahmen mitzuteilen.

Die Zustände und Verhältnisse beim Seminar in Neuenburg sind daraufhin einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Das Ergebnis ist folgendes:

1. Der Bedarf an Lehrerinnen für die Volksschulen im Herzogtum ist bisher in ausreichender Weise durch die vom Seminar in Neuenburg abgehenden Seminaristinnen gedeckt worden und es ist damit zu rechnen, daß dies auch in Zukunft geschehen kann. Es liegt daher zur Zeit kein Bedürfnis vor, ein eigenes staatliches Seminar einzurichten, zumal da dann sehr viel höhere staatliche Aufwendungen hierfür geleistet werden müßten. Andererseits ist es aber auch erwünscht, daß die im Herzogtum zu verwendenden Lehrerinnen möglichst einheimische sind, die auf einer im Herzogtum befindlichen Anstalt ausgebildet werden, da diese voraussichtlich dauernd im hiesigen Schuldienst bleiben werden. Es ist ferner wichtig, daß den jungen Mädchen im Herzogtum, die Volksschullehrerinnen werden wollen, die Möglichkeit geboten wird, dies auf eine möglichst billige Weise zu erreichen.
2. Kann sich hiernach die Staatsregierung mit dem Fortbestehen des Seminars in Neuenburg in seiner jetzigen Gestalt zur Zeit nur einverstanden erklären, so ist es doch dringend erforderlich, die vorhandenen Mängel zu beseitigen.

Diese bestehen einmal darin, daß die Unterbringung der jungen Mädchen ungenügend ist, und ferner in der unzureichenden Größe und Beschaffenheit der Unterrichtsräume.

3. Diesen Mängeln kann in der Weise abgeholfen werden, daß in der Nähe der Schulbaracke und der Turnhalle eine neue geräumige Schulbaracke gebaut und alle Unterrichtsräume aus dem Schlosse hinaus verlegt werden, wodurch im Schlosse genügender Raum für die Unterbringung der jungen Mädchen geschaffen wird.
4. Der Bau der Schulbaracke ist davon abhängig, daß das Stellvertretende Generalkommando in Hannover seine Genehmigung dazu erteilt.
5. Die Kosten des Baues sind auf 65 000 *M* veranschlagt. Da der Inhaber des Seminars allein nicht in der Lage ist, diesen Betrag aufzubringen, so ist er auf die Hilfe des Staates angewiesen. Da der Bau im Interesse des Staates liegt, ist die Staatsregierung bereit, die Aufnahme einer Anleihe durch ihn bei der Staatlichen Kreditanstalt auf Grund des Artikels 9 § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1908 zu vermitteln. Die Abtragung der Schuld würde in zehn Jahren zu geschehen haben und der Unternehmer in den ersten drei Jahren jährlich 9068,91 *M* und in den folgenden sieben Jahren jährlich 8093,91 *M* zahlen müssen. Er hat zu diesem Zwecke um eine wesentliche Erhöhung des z. Zt. 8000 *M* betragenden staatlichen Zuschusses gebeten. Die Staatsregierung hält es für gerechtfertigt, daß der Zuschuß um 5000 *M* auf 13 000 *M* erhöht wird.

Indem die Staatsregierung sich wegen aller Einzelheiten zu mündlicher Auskunftserteilung bereit erklärt, insbesondere auch über die dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen, beantragt sie:

Der geehrte Landtag wolle

1. die Beihilfe für das Lehrerinnenseminar in Neuenburg um 5000 *M* auf 13 000 *M* erhöhen (§ 183 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogtums Oldenburg) und
2. sich damit einverstanden erklären, daß etwaige Ausfälle eines von dem Unternehmer bei der Staatlichen Kreditanstalt aufzunehmenden und in zehn Jahren abzutragenden Darlehens im Betrage von 65 000 *M* auf Staatsmittel, nämlich auf den an den Unternehmer zu leistenden Staatszuschuß übernommen werden.

Da es dringend erwünscht ist, daß mit dem Bau möglichst bald begonnen wird, wird der Landtag um beschleunigte Erledigung dieser Vorlage ergebenst ersucht.

Oldenburg, den 20. Februar 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Anlage 54.

An den Landtag des Großherzogtums.

Im Anschluß an das Schreiben vom 28. November 1916 (Anlage 43) beantragt die Staatsregierung, indem sie sich etwaige weitere mündliche Auskunft vorbehält, mit Beziehung auf Artikel 193 des Staatsgrundgesetzes:

Der geehrte Landtag wolle der Beteiligung des Herzogtums an der Küstentischerei Unterweser-Zade G. m. b. H. in Nordenham mit einer Stammeinlage von 2000 \mathcal{M} nachträglich zustimmen und die erforderlichen Mittel bei der Landeskasse des Herzogtums zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 25. Februar 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Anlage 55.

An den Landtag des Großherzogtums.

Als das Gesetz vom 12. Januar 1917, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen, im Dezember 1916 verabschiedet wurde, gingen Staatsregierung und Landtag davon aus, daß die hiermit bewilligten Zulagen, wenn auch nicht für die ganze Dauer des Krieges, so doch für geraume Zeit dem Bedürfnis genügen würden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Dies beruht darauf, daß die Teuerung immer schärfer wird und daß andere Staaten, namentlich das Reich und Preußen, inzwischen diesem Umstand durch erhebliche Steigerung der von ihnen bewilligten Zulagen Rechnung getragen haben. Dieser Vorgang ist umso mehr zu berücksichtigen, als das Bestreben vorlag, die oldenburgischen Festbesoldeten, wenn auch nicht in den Einzelheiten, so doch in der Hauptsache, denen der anderen Staaten, die für einen Vergleich besonders in Frage kommen, annähernd gleichzustellen. Aus diesen Gründen hat die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, schon jetzt in eine Nachprüfung des Gesetzes einzutreten. Sie konnte das auf der Hand liegende Bedenken gegen diesen Schritt umso eher überwinden, als die außerordentlichen Zeitumstände auf allen Gebieten die Dinge in einen raschen Fluß bringen und ein Vorgehen zeitigen, daß mit anderem Maß als in Friedenszeiten gemessen werden muß.

Einen äußeren Anlaß, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, gab auch die von dem Ausschuß der oldenburgischen Beamten-, Lehrer- und Staatsarbeiter-Vereinigungen unter dem 17. Februar d. Js. an das Staatsministerium und den Landtag gerichtete Eingabe. Hier werden die Zuwendungen des Gesetzes vom 12. Januar 1917 mit den im Reich, in Preußen und in Baden bewilligten verglichen und es wird zur Beseitigung von angenommenen Härten des Gesetzes und zur tunlichsten Gleichstellung mit den Beamten in den genannten Staaten beantragt,

1. allen Beamten bis zu 4800 *M* steuerpflichtigem Einkommen die gewöhnliche Kriegszulage zu bewilligen, also die hier gebildeten Stufen von 2000, 2700 und 3400 *M* zu beseitigen,
2. allen Beamten bis zu 1800 *M* Einkommen die Sonderzulage zu gewähren, also das Erfordernis, daß neben dem Beamten mindestens 2 weitere Personen auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen sind, aufzuheben,

3. die Zulagen bis zu einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 4800 *M* einschließlich bzw. 1800 *M* einschließlich zu gewähren, also davon abzusehen, daß die Zulagen selbst bei der Feststellung, ob die Grenze erreicht ist, eingerechnet werden,
4. den Beamten mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 *M* die Zulage bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Einkommen von 4800 *M* gehabt hätten,
5. Kriegszulagen auch für Kinder im Alter vom 15. bis zum 18. Lebensjahre zu gewähren, wenn sie ganz oder überwiegend von den Eltern unterhalten werden,
6. auch den oldenburgischen Beamten, Lehrern und Staatsarbeitern nach dem Vorbilde von Preußen usw. eine einmalige besondere Kriegszulage zu bewilligen.

Diese Anträge beschränken sich nicht darauf im Rahmen des Gesetzes die Zulagen aufzubessern, sondern richten sich auch gegen leitende Gesichtspunkte, aus denen bei uns die Sache beordnet ist. In soweit sind die Anträge abzulehnen, da die Bestimmungen des Gesetzes reiflich erwogen sind und gegenüber den abweichenden Grundsätzen in den Gesetzen der anderen genannten Staaten sehr wohl vertreten werden können. Man ist bei uns bestrebt gewesen, dem Umstand, daß die Teuerung um so schwerer zu überwinden ist, je mehr Personen ernährt werden müssen und je knapper die Geldmittel sind, durch entsprechende Unterscheidungen Rechnung zu tragen. Dies ist ohne Frage sachgemäß. Es führt dahin, daß die Brechpunkte, an denen die Zulage wegfällt, vermehrt werden. Auf diese Weise wird die Zahl der Personen, denen die Grenze die Zulage entzieht, vermehrt. Dies kann aber nicht als ein Fehler betrachtet werden, wenn es richtig ist, daß jenseits der Grenze das Bedürfnis, die Zulage zu erhalten, nicht mehr in genügender Schärfe besteht. Noch weniger kann als eine unbillige Härte in Betracht kommen, daß in einer größeren Zahl von Fällen die Zulage mit dem Wegfall einer Voraussetzung, z. B. Überschreitung des Grenzalters bei einem Kinde, aufhört; der Fall ist nicht anders zu beurteilen als der, wo sie von vornherein nicht bewilligt werden konnte, weil ein Kind die Altersgrenze eben überschritten hatte.

Die Staatsregierung kann demnach auf die Anträge 1, 2 und 3 nicht eintreten, während der Antrag 4 gegenstandslos wird, wenn der Antrag 3 abgelehnt wird. Dagegen glaubt sie, im Rahmen des Gesetzes einige Veränderungen beantragen zu sollen, durch die der Kreis der Bezugsberechtigten wesentlich erweitert wird.

1. An die Stelle der Stufen von 2700 und 3400 *M* sollen neue von 3400 und 4200 *M* treten. Die geltenden Stufen sind aus dem Regierungsentwurf stehen geblieben, der als höchste Grenze den Betrag von 3400 *M* hatte. Als diese auf 4800 *M* hinaufgesetzt wurde, hätte man die Zwischenstufen anders bemessen können. Die Grenze von 4800 *M* ist dem Höchstgehaltsatz der mittleren Beamten der ersten Gehaltsklasse entnommen. Dem entspricht es, wenn als Zwischenstufen die Höchstgehaltsätze der zweiten und dritten Gehaltsklasse, also 4200 und 3400 *M*, genommen werden. Hierdurch werden auch die zahlreichen Beamten mit dem

Höchstgehalt, die lediglich auf ihr Gehalt angewiesen sind, insoweit einbezogen, als ihr steuerbares Einkommen durch die gesetzlichen Steuerabzüge sich niedriger stellt als ihr Gehalt.

2. Dem Antrage 5 wird zu entsprechen sein, da die Beamten es in vielen Fällen nicht vermeiden können, die Kinder bis zum 18. Lebensjahre in Verhältnisse zu bringen, in denen sie diese noch im wesentlichen unterhalten müssen.

3. Eine einmalige außerordentliche Kriegszulage ist bereits bewilligt worden, indem die Erweiterungszulagen, die das Gesetz vom 12. Januar 1917 brachte, den Beamten rückwirkend für die vier Monate September bis Dezember 1916 zugewendet wurde. Wenn erreicht werden soll, daß die oldenburgischen Beamten annähernd denen in den mehrfach genannten Staaten gleichgestellt werden, muß die einmalige Zulage erhöht werden. Natürlich kann dies nur im Rahmen unseres Gesetzes geschehen, die Zulage kann also nur denjenigen zugewendet werden, die die erste außerordentliche Zulage erhalten haben, und es muß, wenn im übrigen die in Preußen und im Reich angenommenen Sätze angenommen werden, das gekürzt werden, was sie schon erhalten haben. Wie die unten angeführten Beträge ausweisen, schlägt dieser Antrag mit den größten Summen zu Buch, unterliegt also am meisten finanziellen Bedenken. Die Staatsregierung glaubt aber, sie zurückstellen zu sollen, weil es sich um Notverhältnisse in schwerer Zeit, die sich in den nächsten Monaten ganz besonders herausstellen werden, handelt.

4. Unter dieser und der folgenden Nummer bringt die Staatsregierung noch zwei Anträge, die der Billigkeit entsprechen und ohne erhebliche finanzielle Bedeutung sind. In erster Linie sind die Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen nachzutragen, bei denen das Bedürfnis ebenso besteht, wie bei den Beamten und Volksschullehrern. An den Kosten werden sich die Kommunalverbände, die die Schulen halten, in demselben Verhältnis, wie sie das Gehalt tragen, zu beteiligen haben.

5. Es entspricht den zeitigen und bevorstehenden Teuerungsverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Beteiligten, wenn sowohl bei den geringst Bemittelten, die die Sonderzulage nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes erhalten, als bei den höheren Beamten mit mittleren Bezügen über das bestehende Gesetz etwas hinausgegangen wird. Bei den ersteren soll die Grenze von 1800 auf 2100 *M* erhöht werden und für die letzteren werden zwei neue Stufen von 5600 und 6400 *M* vorgeschlagen, wobei — dem System des Gesetzes entsprechend — zur Bedingung gemacht wird, daß die Familie aus mindestens 5 bzw. 6 Personen besteht; hierbei kommen nur sehr wenige Personen in Betracht, so daß der aufzuwendende Geldbetrag geringfügig ist.

Die Kosten, die die Anträge verursachen, stellen sich folgendermaßen:

Zu Antrag 1:	
für die Eisenbahnkasse auf	10 000 <i>M</i> ,
„ „ übrigen Staatskassen auf	40 000 „;
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	50 000 <i>M</i> .

Zu Antrag 2:

für die Eisenbahnkasse auf	32 000 M.
" " übrigen Staatskassen auf	20 000 " ;
	<u>52 000 M.</u>

Zu Antrag 3:

Der Gesamtbetrag an einmaligen außerordentlichen Kriegszulagen stellt sich auf 670 000 M.

Hiervon sind durch die Rückziehung auf die Monate September bis Dezember 1916 bereits gezahlt	235 000 M.
es verbleiben also	435 000 M.
von denen entfallen	
auf die Eisenbahnkasse	335 000 " ;
auf die übrigen Staatskassen	100 000 " .

Zu Antrag 5:

Die Erhöhung der Grenze für die Sonderzulage erfordert bei der Eisenbahnkasse	20 500 M.
bei den übrigen Staatskassen	6 300 " ;
	<u>26 800 M.</u>

Die Angaben beruhen zu einem Teil auf Schätzung.

Die Staatsregierung beantragt hiernach, der Landtag wolle

1. dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. zu den Voranschlägen der beteiligten Staatskassen die erforderlichen Mittel nachbewilligen.

Oldenburg, den 1. März 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1917.

Wir Friedrich August usw.
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. Januar 1917 wegen Abänderung dieses Gesetzes, erfährt die folgenden Änderungen:

1. Im § 1 und im § 2 werden hinter den Worten „an den Volksschulen“ die Worte eingeschaltet: „und an den landwirtschaftlichen Winterschulen“.
2. Im § 4 werden im ersten Absatz hinter den Worten „15 Jahren“ die Worte eingeschaltet: „sowie die Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren, wenn sie von dem Beamten ganz oder überwiegend unterhalten werden“.

Der 4. Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind oder sonstige erwerbsunfähige Person), so dürfen das steuerbare Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 3400 M nicht überschreiten.

Dieser Betrag erhöht sich für die

3. Person auf 4200 M, für die
4. Person auf 4800 M, für die
5. Person auf 5600 M und für die
6. Person auf 6400 M und für jede weitere Person um 48 M.

Im 6. Absatz 2. Satz wird die Zahl „1800“ durch die Zahl „2100“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Wenn ein Kind achtzehn Jahre alt wird oder eine der im § 4 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen fortfällt, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist.

Artikel II.

Zwischen § 6 und § 7 wird folgender § 6a eingefügt:

Die nach vorstehenden Bestimmungen am 1. Januar 1917 zum Bezuge einer fortlaufenden Kriegszulage berechtigten Personen mit Ausnahme der alleinstehenden Beamten erhalten außerdem eine einmalige außerordentliche Kriegszulage.

Diese beträgt bei Beamten, die die fortlaufende Kriegszulage außer für sich noch für eine zweite Person beziehen, 100 M und steigt für jede weitere Person um je 30 M.

Auf die einmalige Kriegszulage wird der Betrag an gerechnet, der nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 12. Januar 1917 als fortlaufende Kriegszulage einschließlich Sonderzulage für die Monate September bis einschließlich Dezember 1916 gezahlt ist, soweit die Zahlung auf den Änderungen beruht, die durch das Gesetz vom 12. Januar 1917 eingeführt sind.

Artikel III.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 8. Januar 1916 mit den durch das Gesetz vom 12. Januar d. Js. und durch dieses Gesetz eingeführten Änderungen unter neuer Nummerierung der einzelnen Paragraphen und Berichtigung der Überschrift in neuer Fassung zu veröffentlichen.

Artikel IV.

Das Gesetz erhält Wirksamkeit vom 1. Januar 1917 an.



Anlage 56.

Grundsätze

über die Gewährung staatlicher Zuschüsse an Gemeinden, die Schülern höherer Schulen im Großherzogtum Schulgeld erlassen haben.

§ 1.

Gemeinden, die Schülern höherer Schulen Schulgeld erlassen haben, erhalten nach folgenden Bestimmungen staatliche Zuschüsse.

§ 2.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn bedürftigen Schülern, die im Großherzogtum Oldenburg wohnen, sich durch Anlage, Fleiß und Betragen der Befreiung vom Schulgeld besonders würdig erweisen und der Schule bereits ein Jahr angehören, Schulgeld erlassen ist oder Freistellen gewährt sind.

§ 3.

Darüber, ob gemäß § 2 Schulgeld zu erlassen oder eine Freistelle zu gewähren ist, entscheidet der Schulvorstand nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

§ 4.

Der staatliche Zuschuß beträgt die Hälfte des von der Gemeinde erlassenen oder auf die Freistelle anzurechnenden Schulgeldes und wird in halbjährlichen Beträgen gezahlt. Die Gemeinde hat den Antrag auf Zahlung in einer Gesamtsumme bei dem Oberschulkollegium (der Regierung) einzureichen und dabei zu bescheinigen, daß in allen Fällen die Voraussetzungen des § 2 vorgelegen haben.

§ 5.

Die Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse für die höheren Schulen bleiben unberührt.

Anlage 57.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse für das Jahr 1917.

(Anlage 4.)

Das finanzielle Verhältnis des Großherzogtums zum Reiche wird im wesentlichen durch die Reichsfinanzreform von 1909 bestimmt, worüber näheres im Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Zentralkasse für 1910 (Verhandlungen des XXXI. Landtags, 2. Versammlung, Anlage 60) mitgeteilt ist. Seit 1912 wird den Bundesstaaten der ihnen zustehende Anteil an der Einnahme aus der Branntweinsteuer nicht mehr ausgekehrt, sondern gegen den von ihnen

zu leistenden Matrikularbeitrag verrechnet, und es wird daher in den Voranschlag der Zentralkasse seitdem nur der ungedeckte Teil des vom Großherzogtum zu leistenden Matrikularbeitrages eingestellt. (Vergl. Bemerkung zu § 17 der Ausgaben.)

Infolgedessen ist der Voranschlag keinen bedeutenden Schwankungen von Jahr zu Jahr unterworfen, solange an der seit 1910 geübten Gepflogenheit des Reiches, an ungedeckten

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

Matrifularbeiträgen einen Satz von 80 $\%$ auf den Kopf der Bevölkerung zu erheben, festgehalten wird. Freilich wird man mit einer völligen Umgestaltung der Ordnung der Reichsfinanzen nach dem Kriege rechnen müssen, und es wäre zu wünschen, daß bei dieser Gelegenheit endlich der natürliche und deshalb erstrebenswerte Zustand hergestellt würde, daß eine feste Grenze zwischen der Wirtschaftsführung des Reiches und der Bundesstaaten gezogen wird. Auch wird hierbei nochmals dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Reich sich bei der bevorstehenden Neuordnung eines weiteren Eingriffes in das den Bundesstaaten vorbehaltene Gebiet der direkten Steuern, an denen sie keine weitere Einbuße tragen können, enthalten möge.

Der Voranschlag schließt in Einnahme und Ausgabe mit 946 000 M , genau demselben Betrage, mit dem der vorjährige Voranschlag abschloß, gegen 960 000 M des Voranschlags für 1915, 940 000 M für 1914 sowie gegen 853 841 M und 884 774 M der Rechnungsergebnisse für 1915 und 1914.

Der Ausschuß hat an den einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten des Voranschlags für 1917 keine Änderung vorgenommen.

Zu § 2 der Einnahmen ist dem Ausschuß eine Berechnung der Zinsen des Kapitalbestandes überreicht worden, die zu Bemerkungen keinen Anlaß gibt.

Der § 2 der Ausgaben, das Landtagsgebäude, 1400 M für Unterhaltung und Abgaben, ist neu eingestellt. Die entsprechenden Ausgaben für das alte Landtagsgebäude wurden bisher mit den Kosten für ehemalige Militärgebäude zusammen verbucht und sind auch im § 24 der Ausgaben für 1917 wieder eingestellt.

Hierbei kam im Ausschuß zur Sprache, es sei wünschenswert, daß die Verfügung über das Landtagsgebäude zwischen den Tagungen — unbeschadet der dem Ministerium nach Artikel 182 des Staatsgrundgesetzes obliegenden Hausverwaltung — dem Landtagspräsidenten zustehende, und daß den Abgeordneten das Gebäude jederzeit, z. B. zur Benutzung der Bibliothek, zu Besprechungen und dergl., offen stehe.

Auf eine Anfrage erklärte der Finanzminister, das Landtagsgebäude gehöre zum Staatsgut, das nach staatsgrundgesetzlicher Bestimmung von den Staatsfinanzbehörden zu verwalten sei. Die Staatsregierung gehe davon aus, daß das Landtagsgebäude auch für andere passende Zwecke nutzbar gemacht werden könne und solle, z. B. für die Versammlungen der Landesynode. Andere geeignete Verwendungszwecke seien kaum wahrscheinlich, dürften aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auszuschließen seien Privat Zwecke, wie Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und alles was den Charakter von Sonderbestrebungen habe. Der Landtag habe nur Befugnisse, solange er versammelt sei. Von diesem staatsrechtlichen Grundsatz könne die Staatsregierung nicht abweichen. Zwischen den Tagungen ruhten seine Rechte. Deshalb stehe auch rechtlich dem Landtag ein Hausrecht an dem Gebäude zwischen den Tagungen nicht zu. Nach Schluß der Tagung stehe selbstverständlich das Gebäude noch offen für Geschäfte, die Ausfluß der abgelaufenen Tagung seien. Ebenso hätten auch die einzelnen Landtagsabgeordneten außerhalb der Tagung keine besondere Stellung zum Gebäude. Trotzdem sei es aber doch vielleicht möglich, den Wünschen des Landtages entgegen-

zukommen, unter Wahrung der grundsätzlichen Auffassung der Staatsregierung. Auf welche Weise dies geschehen könne, bleibe weiterer Erwägung vorbehalten.

Aus dem Ausschuß wurde dem Minister hierauf erwidert, daß in der dem Ministerium zustehenden Verwaltung nach Ansicht des Ausschusses nicht notwendig auch die Verfügung über das Gebäude inbegriffen sei, und daß es allgemeiner Wunsch des Landtages sei, den Abgeordneten die gelegentliche Benutzung des Gebäudes und seiner Einrichtungen zwischen den Tagungen nicht zu verschließen. Dem Präsidenten verblieben nach § 13 der Geschäftsordnung seine Befugnisse als Vertreter des Landtages in den äußeren Beziehungen und die Verfügung über die im Voranschlage für den Landtag ausgeworfenen Mittel auch in der Zeit zwischen den Landtagen. Darnach stehe nach Auffassung des Ausschusses rechtlich nichts im Wege, dem Präsidenten die Verfügung über das Landtagsgebäude auch zwischen den Tagungen einzuräumen, und eine Benutzung für die Versammlung der Landesynode, wogegen der Landtag selbstverständlich nichts einzuwenden habe, oder die Benutzung zu verwandten Zwecken an die Zustimmung des Landtagspräsidenten zu knüpfen.

Vom Finanzminister ist darauf unterm 7. Dezember 1916 folgendes Schreiben an den Landtagspräsidenten gerichtet worden:

„Unter Bezugnahme auf die Verhandlung im Finanzausschuß über die Frage, welcher Stelle die Verfügung über das Landtagsgebäude in der Zeit zwischen den Tagungen des Landtags zustehende, teile ich ergebenst mit, daß es nach der Auffassung der Regierung der Rechtslage entspricht, daß sie der Staatsverwaltung zustehende. Hierfür kommt nicht nur der Artikel 182 des Staatsgrundgesetzes, sondern der feststehende Grundsatz, daß die Rechte des Landtags nur während seiner Versammlungen ausgeübt werden können und in der Zwischenzeit ruhen, in Betracht. Nicht nur die Fürsorge für das Gebäude, sondern auch die Verfügung über seine Benutzung in der Zwischenzeit sind Verwaltungshandlungen und gehören zu den Obliegenheiten der zuständigen Staatsbehörden, also des Staatsministeriums. Dies Recht muß ihm vorbehalten bleiben, wobei es selbstverständlich beachten wird, daß die Würde des Hauses gewahrt bleibt. Die Regierung muß auch daran festhalten, daß die einzelnen Landtagsabgeordneten aus eigenem Recht das Gebäude nicht benutzen dürfen. Dagegen wird in Betracht gezogen, daß die Rechte des Landtagspräsidenten mit dem Schluß der Tagung nicht in den Zustand vollständigen Ruhens treten, wie denn auch im § 13 der Geschäftsordnung bestimmt ist, daß ihm die im vierten Absatz bezeichneten Befugnisse auch in der Zeit zwischen den Landtagen verbleiben. Es wird auch anerkannt, daß diese Aufzählung der ihm zustehenden Verwaltungshandlungen nicht erschöpfend ist. Die Regierung ist deshalb bereit, zuzustimmen, daß dem Präsidenten die Befugnis zustehende, den Landtagsabgeordneten in dem ihm angemessen erscheinenden Umfang die Benutzung des Hauses zu gestatten, sie spricht aber dabei den Wunsch aus, daß die Erlaubnis zur Abhaltung von

Versammlungen, zu denen auch dem Landtage nicht angehörende Personen erscheinen, nur für den einzelnen Fall erteilt werde. Daß die den Ministern und Regierungsbevollmächtigten überwiesenen Zimmer hiervon ausgeschlossen sind, darf als selbstverständlich bezeichnet werden."

Wenn auch mit der darnach dem Landtagspräsidenten zugestandenen Befugnis, den Abgeordneten die Benutzung des Hauses zu gestatten, und mit der ihm ferner eingeräumten Befugnis, die Erlaubnis zur Abhaltung von Versammlungen zu erteilen, an denen entweder Abgeordnete allein oder Abgeordnete mit anderen Personen zusammen teilnehmen dürfen, im allgemeinen die Wünsche des Landtages erfüllt und die praktischen Bedürfnisse befriedigt werden, zumal der Präsident darnach den Abgeordneten die Benutzung des Hauses zwischen den Tagungen auch allgemein, d. h. nicht nur von Fall zu Fall, gestatten kann, so glaubte der Ausschuß doch, an seiner abweichenden Auslegung des Begriffes Verwaltung festhalten zu sollen, indem er annimmt, daß die bloße Hausverwaltung nicht notwendig auch die Verfügung über die Räume einschließt, und er spricht dabei, für den Fall, daß die Staatsregierung auch ihrerseits die von ihr eingenommene grundsätzliche Stellungnahme aufrecht erhalten sollte, den Wunsch aus, daß die Staatsregierung über die Räume nicht anders, als im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten verfügen möge. Darnach stellt der Landtag den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß zwischen den Landtagen dem Präsidenten die Befugnis zusteht, den Abgeordneten die Benutzung des Landtagsgebäudes zu gestatten und die Erlaubnis zur Abhaltung von Versammlungen, zu denen auch dem Landtag nicht angehörende Personen erscheinen, zu erteilen.

Zugleich ersucht der Landtag die Staatsregierung, die Erlaubnis zur Benutzung der Räume zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten zu erteilen.

Zu § 12. Kosten besonderer statistischer Erhebungen.

Von dem Minister des Innern wurden dem Ausschuß in Ergänzung mündlicher Mitteilungen über Fragen der Volksernährung Verzeichnisse übersandt, welche das Ergebnis der Viehzählungen und der Anbau- und Ernteflächen-erhebungen seit 1914 nach Verwaltungsbezirken geordnet enthalten. Die Verzeichnisse liegen auf der Registratur zur Einsicht für die Abgeordneten aus.

Zu § 23. Wartegelder und Ruhegehälter.

Ein Verzeichnis der aus der Zentralkasse gezahlten Wartegelder und Ruhegehälter nach dem Stande vom September 1916 wurde dem Ausschuß mitgeteilt.

Zu § 25. Zur Unterstützung der auf die sittliche und körperliche Kräftigung der Jugend gerichteten Bestrebungen.

Von dem Regierungsbevollmächtigten wurde über die Verwendung dieser Mittel im Jahre 1916 Auskunft erteilt. Unter anderem sind 1000 M für die Veranstaltung olympischer Spiele in Berlin ausgegeben. Ferner 7400 M zu Gunsten der Jugendwehr und 200 M an den oldenburgischen Turngau.

Zu § 26. Für allgemeine Wohlfahrtspflege 1000 M.

Dieser Paragraph ist neu eingestellt. Die Mittel dienen zur Unterstützung von Heilstätten, insbesondere ist eine Beihilfe für die Lungenheilstätte in Davos in Aussicht genommen, ferner für die Anstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Berlin, für das Institut für Krebsforschung usw.

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 1 bis 13 der Einnahmen.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 1 bis 28 der Ausgaben.

Antrag Nr. 4:

Annahme der Bemerkungen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

Tappenbeck.



Anlage 58.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1917.

(Anlage 14.)

Die gegen frühere Voranschläge geänderte Form durch Teilung in

einen Allgemeinen Fonds (Abt. A)
und einen Landesbaufonds (Abt. B)

sah die Billigung des Finanzausschusses, auch die von der Staatsregierung empfohlene Regel behufs Trennung der außerordentlichen Ausgaben (im wesentlichen: Baukosten des Staates und Zuschüsse an Gemeinden und Verbände zu Bauten und sonstigen Zwecken) von den ordentlichen Ausgaben. Des Näheren wird hier auf die Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage Nr. 14 verwiesen. Die scharfe Durchführung dieser neuen Regel, wie es bei den Voranschlägen der Eisenbahn-Betriebskasse seit Jahren Gebrauch ist, wird bei dem Voranschlag unserer Landeskasse sich erst in den folgenden Jahren ermöglichen lassen; man kommt so aber zu festen Gesichtspunkten: ständige Posten sind ordentliche, unständige, sich nicht wiederholende, sind außerordentliche Anforderungen.

Bevor der Finanzausschuß in weitere Beratungen eintrat, hörte er den Finanzminister über das Verhältnis der allgemeinen Landesfinanzen zu den Eisenbahnfinanzen. Der Minister führte aus:

„Durch das Gesetz vom 6. Oktober 1914 über die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse sind zwei wichtige Punkte festgelegt. Die Oldenburg—Wilhelmshavener Bahn ist für 23 Millionen Mark erworben worden, einen Preis, der das Doppelte des Anlagekapitals ausmacht. Wenn er im Hinblick auf den Verkehrswert auch nicht unangemessen ist, so muß doch bedacht werden, daß im Verkehr ungünstige Verschiebungen eintreten können. Deshalb ist ein besonderer Schuldentilgungsfonds gebildet, in den jährlich 650 000 M — von dem im § 2 bezeichneten besonderen Fall kann hier abgesehen werden — fließen sollen. Der zweite Punkt betrifft die Sicherstellung, daß die Bahnanlagen in ihrem ursprünglichen Wert erhalten bleiben. Um hierfür rechnerische Unterlagen zu gewinnen, sind für die einzelnen Arten der Bahnanlagen Prozentsätze ermittelt, die für die Unterhaltung und Erneuerung jährlich aufgewendet werden müssen, um die Gegenstände in brauchbarem Zustand zu erhalten und beim Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Diesen Sollaufwendungen werden die tatsächlichen Jahresaufwendungen der Betriebskasse für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Anlagen gegenübergestellt und ein etwaiger Fehlbetrag wird dem Eisenbahnbaufonds zugeführt, dessen Bestände zu größeren Ergänzungen — im Kostenbetrage von mehr als 100 000 M — verwendet werden.“

Was mit den weiteren Betriebsüberschüssen geschehen soll, bestimmen die jährlichen Voranschläge. Es ist Regel geworden, daß 900 000 M zu den Landesausgaben herangezogen werden,

und es liegt keine Veranlassung vor, dies anzufechten. Unsere Eisenbahneinnahmen haben ihren sicheren Grund in den gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes. Sie sind, auf das Kilometer Eisenbahn bezogen, gering im Verhältnis zu den Einnahmen der meisten anderen deutschen Eisenbahnstaaten, dafür unterliegen sie verhältnismäßig wenig den Schwankungen des Wirtschaftslebens. Dagegen ist dem Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ernste Aufmerksamkeit zu schenken. Vorausgeschickt werden einige Zahlen über das Anlagekapital, die Einnahmen, die Ausgaben mit Ausschluß derer, die die Verwendung des Überschusses darstellen, wozu auch die Verzinsung des Anlagekapitals gerechnet wird, und den Zinsendienst.

Jahr	Anlagekapital	Einnahmen	Ausgaben	Zinsendienst
	M	M	M	M
1900	58 462 574	9 901 994	7 472 952	1 674 556
1905	65 439 312	12 819 677	8 721 771	1 795 405
1910	89 820 546	18 699 084	13 622 193	2 275 361
1915	142 823 039	25 477 051	17 336 503	3 978 778
	(darin 23 000 000 M für die Wil- helmshavener Bahn)			(darin rund 970 000 M für die Verzinsung des Konjunktur- preises der Wilhelms- havener Bahn)

Die Zahlen zeigen ein rasches Anwachsen und es ist bei der guten Wirtschaftslage unseres Landes damit zu rechnen, daß sie entsprechend weiter steigen. Dies ist an sich gewiß erfreulich, aber eine Besonderheit des Eisenbahnwesens darf nicht außer Acht gelassen werden, das ist der geringe Einfluß, den die Verwaltung darauf hat, daß die Einnahmen steigen und daß die Ausgaben eingeschränkt werden. Kraft ihres Monopols braucht die Eisenbahnverwaltung nicht für die Kundengewinnung zu sorgen, sie kann aber den Kreis auch kaum in anderer Weise erweitern, als indem sie — meist mit großen Kosten — die Beförderungsverhältnisse verbessert; nur hin und wieder bietet sich Gelegenheit, günstige Neueinrichtungen zu erzielen, denen zwingende andere Umstände, die Ausfälle zur Folge haben, gegenüberstehen. Etwas mehr kann die Verwaltung tun, das Steigen der Ausgaben zu vermeiden oder wenigstens zurückzuhalten. Im ganzen genommen wachsen aber ihr auch diese mit zwingender Notwendigkeit zu. Auch hier wirkt das Monopol. Sie muß mit ihren Anlagen und Einrichtungen auf einer angemessenen Höhe bleiben, sonst ist sie übermäßigem Drängen des Publikums und seiner Vertretungen ausgesetzt. Ferner wirkt das Übergreifen der Eisenbahnen untereinander dahin, daß die Leistungsfähigkeit der festen

Bahnanlagen und der Betriebsmittel im ganzen einheitlich sein muß. Preußen als führende Eisenbahnverwaltung kann sich in gewissem Umfange für große Umgestaltungen den Zeitpunkt wählen, unsere kleine Verwaltung muß zu gegebener Zeit mitgehen. Noch stärker wirkt das Anwachsen der Personalausgaben. Löhne und Gehälter müssen erhöht werden, wenn sie nicht mehr auskömmlich sind. Bei dem großen Personal können Erhöhungen leicht mit Millionen zu Buch schlagen, so un bequem die Deckung auch sein mag.

Wenn hiernach die Einnahmen und Ausgaben jede für sich ohne wesentlichen Einfluß der Verwaltung steigen, so erhellt, daß es nicht sicher ist, daß sie in gleichem Verhältnis steigen. Auch soweit Schwankungen im Verkehr bestimmend sind, wirken sie nicht gleichmäßig auf die Einnahmen und Ausgaben, namentlich hat der Rückgang der Einnahmen keineswegs einen entsprechenden Rückgang der Ausgaben zur Folge. Wenn die Verwaltung diese auch etwas einschränken kann, so bleiben doch die wesentlichsten Ausgabeposten in der bisherigen Höhe bestehen. Namentlich kann sie nicht mit Personalentlassungen und Lohnherabsetzungen vorgehen, die Betriebseinrichtungen können nicht eingeschränkt werden, bei der Langfristigkeit der Lieferungen und der möglichen Kürze des Verkehrsrückgangs kann sogar nur mit Vorsicht von ihrer Weiterentwicklung abgesehen werden.

Bei genügend weitem Ausblick muß deshalb eine vorsichtige Finanzverwaltung immerhin mit der Möglichkeit rechnen, daß die vollbefriedigende Lage unserer Eisenbahnfinanzen, an die wir gewöhnt sind, sich vorübergehend auch einmal verschlechtert. Mit gutem Recht könnte erwidert werden, daß unsere Landesfinanzen stark genug seien, einen solchen Stoß auszuhalten. Aber es darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Zahlen, in denen sich unser Eisenbahnvoranschlag bewegt, groß sind im Verhältnis zu den beweglichen Posten unseres Landeskassenvoranschlags, der Einkommens- und Vermögenssteuer, und daß Zuschläge zu diesen besonders unangenehm empfunden werden würden, wenn sie zur Deckung von Fehlbeträgen bei der Eisenbahn erhoben würden. Die Entwicklung unserer Eisenbahnreferden ist daher dringend wünschenswert. Der gegebene Weg ist der, daß man einen möglichst großen Teil der Jahresbetriebsüberschüsse in den Eisenbahnbaufonds fließen läßt; indem sie hier unter Verstärkung der Anleihemittel zur Deckung der Kosten größerer Bauten und Anschaffungen dienen, bewirken sie, daß der Zinsendienst nicht in demselben Maße steigt, wie das Anlagekapital. Daß bisher in diesem Sinne mit Erfolg gearbeitet ist, zeigen die obigen Zahlen, indem die Steigerung des Anlagekapitals bei Ausschcheidung des einmaligen Zuwachses durch den Erwerb der Wilhelmshavener Bahn von 1900 auf 1915 105 Prozent, die des Zinsdienstes nur 80 Prozent beträgt. Möge in dieser Weise weiter gearbeitet werden!"

Unter 3 der Vorbemerkungen wird Näheres über die Kassenüberschüsse und ihre Berücksichtigung bei den Voranschlägen ausgeführt. Seit 1913 werden die Kassenüberschüsse des laufenden Jahres nicht mehr bei dem Voranschlag für das kommende Jahr berücksichtigt, sondern diejenigen des fertig abgeschlossenen Vorjahres, im vorliegenden Voranschlag sind also die Kassenüberschüsse von 1915 als außerordentliche Einnahmen

im „Allgemeinen Fonds“ mit 203 093,53 *M* (vgl. S. 16),
im „Landesbaufonds“ mit 140 016,39 „ („ „ 102/3)
zusammen mit 343 109,92 *M*

ausgeführt; sie scheiden also gemäß dem oben erwähnten Grundsatz bei den „ordentlichen“ Einnahmen beider Abteilungen aus, da sie als „nicht wiederkehrende“ anzusehen sind. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen des Finanzausschusses wurde von einigen Seiten bemerkt, daß jene Regelung eine Maßnahme gewesen sei, die für Friedensjahre wohl durchaus nach den früheren Wünschen des Finanzausschusses ihre Berechtigung gehabt habe, die man aber doch bei der Aufstellung des 1917er Voranschlags, der nach Annahme der Staatsregierung aller Voraussicht nach noch für das ganze Jahr unter der Wirkung der bestehenden Kriegsverhältnisse sein werde, als unerwünscht bezeichnen müsse, da man sich sage, daß gerade die Kassenüberschüsse des Jahres 1916 schon in Rücksicht auf das wahrscheinlich erhebliche Mehr aus den Einkommensteuern als entscheidend bei der zur Beschlussfassung kommenden Frage der Einkommensteuer-Zuschläge sein müßten. Eine endgültige Stellungnahme des Finanzausschusses zu dieser Frage erfolgte nicht, da auch die Staatsregierung erklären ließ, daß es im Augenblick fast unmöglich sei, mit Sicherheit diesen 1916er Kassenüberschuß zu ermitteln.

Die unter 4 geforderte Ermächtigungserteilung wird vom Finanzausschusse dem Landtage im nachfolgenden einem Antrage zur Annahme vorgelegt.

Gegen die andere Nummerierung der einzelnen Paragraphen (i. u. Nr. 5) hat der Ausschuss keine Bedenken geäußert.

Auf die unter Nr. 6 der Vorbemerkungen erwähnte Erhebung eines Zuschlages zur Einkommen- und Vermögenssteuer wird im Nachstehenden bei Beratung der Anträge des Finanzausschusses zu den §§ 32 (Einkommensteuer) und 33 (Vermögenssteuer) zurückgekommen.

Zu der alsdann in Anlage 14 folgenden Übersicht der Schulden des Herzogtums sei bemerkt, daß deren Zusammenstellung, abschließend mit insgesamt 112 039 468,94 *M* im September 1916 erfolgte; die ferner angegebenen 2 912 292,74 *M* sind der soweit abgetragene Rest von ursprünglicher Schuld von 3 131 626,08 *M*.

Über das abgeschlossene Finanzjahr 1915 wird auf die in der Anlage 14 dargestellte Übersicht verwiesen, ebenso auf die Bemerkungen über das laufende Finanzjahr 1916. Die im Ausschusse geäußerten Zweifel, ob die in 1916 aus der Eisenbahnbetriebskasse für allgemeine Landes Zwecke zur Verfügung gestellten 1 100 000,— *M* wohl ganz verwendet worden seien, veranlaßten den Regierungsvertreter zu der Erklärung, daß diese 1 100 000 *M* voraussichtlich ganz in Anspruch genommen werden müßten, was sich aber noch nicht bestimmen lassen, da noch verschiedene Anforderungen (namentlich aus Beihilfen für Gemeinden und dergleichen) ausständen.

Übergehend zu der Erledigung des 1917er Voranschlags gelangte der Ausschuss zunächst auf Grund des auch von der Staatsregierung betonten Standpunktes, daß es sich voraussichtlich um ein volles Kriegsjahr handeln würde, zur Herabsetzung verschiedener Ausgabe-Paragraphen, und zwar

Anlage 58.

a) Nr. 2. Geschäftskosten des Staatsministeriums	M	
um	20 000,—	
(statt 130 000,— M auf 110 000,— M)		
b) „ 23. Geschäftskosten der Verwaltung des Innern um	40 000,—	
(statt 376 000,— M auf 336 000,— M)		
c) „ 34. Heil- und Pflegeanstalt Wehnen um	32 072,—	
(statt 202 072,— M auf 170 000,— M)		
d) „ 107. Erhaltung der Staatswege um	100 000,—	
(statt 374 920,— M auf 274 920,— M)		
e) „ 128. Geschäftskosten des Landgerichts um	17 000,—	
(statt 77 000,— M auf 60 000,— M)		
f) „ 128. Desgl. der Amtsgerichte um	34 000,—	
(statt 334 000,— M auf 300 000,— M)		
g) „ 131. Strafanstalt Bechta, Verwaltungskosten um	32 625,35	
(statt 132 625,35 M auf 100 000,— M)		
h) „ 230. Besondere Baulasten um	10 000,—	
(statt 70 000,— M auf 60 000,— M)		
i) „ 243. Forstbetriebskosten um	20 000,—	
(statt 147 000,— M auf 127 000,— M)		
k) „ 300. Neubau Amtschließerei Westerstede	50 000,—	
l) „ 326. Neubau Gebäude Oberschulkollegium Bechta	30 000,—	
zusammen um	385 697,35	

ferner zur Einstellung einer Mehr-Einnahme:

m) Nr. 1. Von den Forsten (Rohertrag) von	100 000,—	
(statt 500 000,— M auf 600 000,— M)		
mithin	485 697,35	

und errechnete nach den Anträgen der Mehrheit weniger bei:

n) Nr. 32. Einkommensteuer,		
statt 125 % von 3 900 000 M	= 4 875 000,— M	
deren 115 % von		
4 100 000 M = 4 715 000,— „	160 000,—	
o) Nr. 33. Vermögenssteuer,		
statt 125 % von		
1 184 000 M = 1 480 000,— M		
deren 115 % von		
1 242 000 M = 1 428 300,— „	51 700,—	

so daß zur Verfügung stehen 273 997,35
woraus sich folgendes Bild ergeben würde:

Nicht berücksichtigt sind vorerst die auf Seite 11 der Anlage 14 angegebenen „durchlaufenden“ Posten von insgesamt 4 648 000,— M.

Ordentliche Einnahmen: M

Vom Staatsgut	1 376 088,21 M	
zu wie oben unter m	100 000,— „	1 476 088,21
Von Gewerbsrekognitionen usw.	6 466 230,— M	
ab durchgehend	4 537 000,— „	1 929 230,—

Von Steuern	7 269 000,— M	M
ab wie oben unter n	160 000,— „	
„ „ „ unter o	51 700,— „	7 057 300,—
Sonstiges	326 681,79 M	
ab durchgehend	69 000,— „	257 681,79
		10 720 300,—

Außerordentliche Einnahmen:

	272 000,— M	
ab durchgehend	42 000,— „	230 000,—
Gesamt-Einnahmen „Abteilung A“		10 950 300,—

Ordentliche Ausgaben:

Allgemeiner Landesaufwand	1 013 713,57 M	
ab unter a	20 000,— „	1 913 713,57
Verwaltung des Innern	3 053 547,— M	
ab unter b 40 000,— M		
„ „ c 32 072,— „		
„ „ d 100 000,— „	172 072,— „	2 881 475,—
Verwaltung der Justiz	1 416 782,19 M	
ab unter e 17 000,— M		
„ „ f 34 000,— „		
„ „ g 32 625,35 „	83 625,35 M	1 333 156,84
Verwaltung der Schulen	2 169 623,78	
Verwaltung der Finanzen	6 349 822,52 M	
ab durchgehend		
4 537 000,— M		
+ 69 000,— „	4 606 000,— „	
	1 713 822,52 M	
ab unter h 10 000,— M		
„ „ i 20 000,— „	30 000,— „	1 713 822,52
Vermischte Ausgaben	93 510,94	
		10 085 302,65

Außerordentliche Ausgaben:

	709 000,— M	
ab durchlaufend	42 000,— „	
	667 000,— M	
ab unter k 50 000,— M		
„ „ i 30 000,— „	80 000,— M	587 000,—
Gesamt-Ausgaben „Abteilung A“		10 672 302,65

Eine Vergleichung ergibt:

Gesamt-Einnahme	10 950 300,— M
Gesamt-Ausgabe	10 672 302,65 „
Überschuß	277 997,35 M

gegen einen Überschuß von 4000,— M, den die Voranschlagszahlen in Anlage 14 zeigen.

Indem der Ausschuß seine verschiedenen nachfolgenden Anträge dem Landtage zur Beschlußfassung vorlegt, bemerkt er zu der vorstehenden Aufstellung, daß nach eingehender Beratung der Frage, ob der 25prozentige Zuschlag zu den Steuern nicht dadurch gespart werden könne, daß, wie im Vorjahre, über die von der Eisenbahn für allgemeine Landes Zwecke alljährlich zu leistenden 900 000,— *M* hinausgegangen werden könne, der Ausschuß glaubte es nicht verantworten zu können, eine solche Regelung in 1917 vorzuschlagen.

Bestimmend für diesen Entschluß war in der Hauptsache die Sorge um die Lage unserer Eisenbahnfinanzen nach Beendigung des Krieges; gewiß lassen sich hierbei mancherlei rechnerische Aufstellungen machen, die vielleicht eine größere Zuversicht, als wie sie beispielsweise in den eingangs erwähnten Ausführungen des Finanzministers zu Tage tritt, rechtfertigen könnten. Indes darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, welche gewaltige Bedeutung die Eisenbahn und ihre gute Finanzlage immer für das Herzogtum haben werden; diese Finanzlage muß besonders jetzt in diesen Kriegszeiten weiter ausschauend betrachtet werden, da — auch hierin stimmt der Ausschuß dem Minister zu — unter allen Umständen vorgebeugt werden muß, daß, wenn irgend welche Ausfälle die Eisenbahnfinanzen treffen könnten, diese nicht etwa dadurch unserem Lande neue Lasten bringen, indem für solche Zwecke Zuschläge zu den direkten Landessteuern gefordert werden müßten. Anders liegt nach Ansicht der Ausschuß-Mehrheit der Gesichtspunkt bei dem eigentlichen Landeshaushalte, umso mehr als die Staatsregierung den vorliegenden Voranschlag als unter der Wirkung eines weiteren Kriegszustandes stehend darlegt. Außerste Sparsamkeit in allen einzelnen Verwaltungen ist die Forderung auch des Ausschusses. Friedensunternehmungen jeglicher Art müssen zurückstehen — das ist unabweisbares Gebot! — Hieraus haben sich die vorerwähnten Abstriche ergeben. Darüber hinaus wird indes die Staatsregierung, wie im Jahre 1916, auch in 1917 bei vielen Gelegenheiten noch sparen können. Einnahmeverbesserungen hat der Ausschuß bei den Forsten erzielt, und zwar an Hand der ihm von der Staatsregierung gegebenen Unterlagen und Aufklärungen, nach denen alle Änderungen dem Ausschusse zulässig und vertretbar erscheinen.

Zu unseren direkten Steuern glaubt ein Teil des Ausschusses im allgemeinen darauf hinweisen zu sollen, daß er die schwere Sorge aller an der Ordnung der Haushalte der Bundesstaaten beteiligten gesetzgeberischen Stelle teilt, die aus der Befürchtung entsteht, daß etwa das Reich den Wettbewerb um Erlangung der direkten Steuern noch erheblich verschärfen könnte. Angesichts dieser Möglichkeit, die eine bedrückende Unsicherheit in alle Zukunftsrechnungen bringt, wird auch für 1917 zur vorsichtigsten Finanzgebarung ermahnt werden müssen. Wenn die direkten Steuern, die auch für unseren Bundesstaat, wie für unsere Städte und Gemeinden das Rückgrat bilden, noch mehr als bisher vom Reiche erfaßt werden, so wird eine baldige Rückkehr in die gewohnten geordneten Verhältnisse sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Das Reich hat andere Möglichkeiten, seinen Geldbedarf zu decken; selbst wenn er noch so hoch wäre, sollte er nicht durch direkte Besteuerung oder durch Erhöhung der Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

Die oft schon vom Landtage geforderte Vereinfachung des ganzen Verwaltungsapparates wurde ebenfalls im Ausschusse gestreift. Aus der Tatsache, daß während des Krieges eine ganze Reihe von Staatsgeschäften mit einer geringeren Zahl von Beamten zur Zufriedenheit hat ausgeführt werden können, darf wohl der Schluß gezogen werden, daß in Zukunft eine Vereinfachung erreicht werden kann. Der Ausschuß erwartet von der Staatsregierung, daß sie hierüber erneut in Prüfungen eintritt.

Die Mehrheit im Ausschuß konnte sich nicht dazu verstehen, mit einem Zuschlage von 25 Prozent, wie ihn die Staatsregierung eingestellt hat, zu rechnen. Wenn sie auch zugeht, daß die Veranlagungen zu den Hauptsteuern (Einkommen- und Vermögensteuern) — wie alljährlich, ist hierüber eine Übersicht dem Landtage zugegangen — erhebliche Steigerungen zeigt, Steigerungen, die ihre Erklärung in dem Anwachsen der Vermögen und Kriegsgewinne und auch der Einkommen finden, so sei doch auch zu beachten, welche außergewöhnlichen Anforderungen das Reich durch seine direkten Steuern fast allen Bevölkerungskreisen auferlegt, ungeachtet die vielgestaltige sonstige Inanspruchnahme. Die vorgeschlagenen 15 Prozent, die nach unseren Steuergesetzen sowohl die Einkommen- wie auch die Vermögenssteuern tragen müssen, nicht etwa nur die eine oder die andere, werden genügen, die Bedürfnisse der Landeskasse für ein Jahr zu decken. Darüber hinaus zu gehen, lehnt die Mehrheit ab; das würde nach ihrer Berechnung der Fall sein, wenn man 25 Prozent erheben würde.

Auch die Minderheit will mit ihrer Zustimmung zu dem 25prozentigen Zuschlag keine Steuern auf Vorrat bewilligen. Sie hält vielmehr den Ertrag der Steuern für notwendig zur Deckung der bewilligten Ausgaben, deren Veranschlagung in zahlreichen Posten unsicher ist. Die Minderheit betrachtet den Jahresvoranschlag nicht als ein Ding für sich, sondern nur als das Glied einer Kette, und sie hält Gleichmäßigkeit und Stetigkeit für ein dringendes Erfordernis der Wirtschaftsführung. Sie geht davon aus, daß jedes Rechnungsjahr seine eigene Last tragen muß, und daß die Abwälzung eines Teils dieser Last auf die folgenden Jahre gerade gegenwärtig besonders bedenklich ist, weil die Jahre nach dem Kriege ganz außerordentlich schwere Lasten zu tragen haben werden. So bedeuten auch die vom Ausschuß beschlossenen Streichungen zum Teil keine wirkliche Verbesserung des Voranschlagsresultates, da, wenn die entsprechenden Arbeiten in diesem Jahre nicht ausgeführt werden können, sie mit ihren Deckungsmitteln zusammen auf das folgende Jahr übertragen werden sollten. Denn sonst wird das folgende Jahr, das seine eigene Last zu tragen hat, doppelt belastet.

Die schwächeren Schultern zu entlasten, war leitender Gedanke des ganzen Ausschusses, denn er berücksichtigt sehr wohl die schwere Bedrängnis, in die Personen mit kleineren Einkommen infolge der scharfen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung gekommen sind. Das dazu führt, Erwägungen darüber anzustellen, wie etwa die starken Schultern mehr zu belasten sind; Einverständnis über eine hierin vorzunehmende Staffelung der Zuschläge wurde nicht erzielt. Die Mehrheit konnte sich zu einer Staffelung der Zuschläge überhaupt nicht entschließen, weshalb sie die 15 Prozent Zuschlag allen Einkommenstufen über 1300,— *M* gleichmäßig und einheitlich auferlegen will. Ein Teil des Ausschusses behält sich vor, einen



Verbesserungsantrag einzubringen, der die Ausbringung des notwendigen Zuschlages in anderer Weise unter Verwendung der Staffelung beordnen will.

Hierzu wurde von einer Seite der Standpunkt vertreten, daß nur eine einheitliche und gleichmäßige Auflage nicht eine Staffelung im Sinne des § 76 des Einkommensteuergesetzes und des damit zusammenhängenden § 50 des Vermögenssteuergesetzes sei, umso mehr schon im Einkommensteuertarif (Artikel 20) die Belastung der stärkeren und hohen Einkommen durch Steigerung der Jahressteuerfätze zum Ausdruck komme; wolle man eine Änderung hierin, so müsse sie bei der in Aussicht stehenden Neufassung des Einkommensteuergesetzes vertreten werden, nicht aber alljährlich bei dem Finanzgesetze, bei dem immer wieder schwankende Mehrheiten sich zeigten und leicht Zufälligkeiten besonderen Einfluß üben könnten; das sei eine Gefahr und schaffe Gelegenheitsgesetze.

Die Entlastung der Stufen Nr. 1—14 soll aber nicht auf Ledige, Dienstmädchen und derartige, Bezug haben, sondern nur diejenigen begünstigen, die Familie haben. In diesen Stufen befinden sich schon viele von Steuern Befreite, die Felddienstteilnehmer sind. Die in Frage kommenden Ledigen werden nach einer Mitteilung der Staatsregierung im Augenblicke nicht zu schätzen sein, auch nicht die Zahl der in jenen Stufen befindlichen Einzelsteuernden. Die Stufen 1 bis 14 erbringen nach den Veranlagungen für 1916 einen Betrag von rund 520 000,— *M.*, hiervon 15 Prozent = 78 000,— *M.* (25 Prozent = 130 000,— *M.*), die nicht zur Erhebung kommen würden. Von diesen 78 000,— *M.* (bzw. 130 000,— *M.*) werden aber noch abzusetzen sein: Ausfälle von Felddienstteilnehmern, auch solche von Einsprüchen und Berufungen. Der Ausschuß ist deshalb in seiner Gesamtheit der Ansicht, die Beordnung, wie vorerwähnt, vertreten zu können.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Abteilung A. Allgemeiner Fonds. Einnahmen.

1. Ordentliche Einnahmen.

1. Kapitel: Einnahme vom Staatsgut.

Zu § 1 wurde die dem Landtage zugegangene Writtschrift des Gemeindevorstandes zu Ganderkesee behandelt.

Der Ausschuß stimmt den darin vorgetragenen Wünschen durchaus zu und beantragt unter Hinweis auf die wiederholt vom Landtage früher geforderte Änderung, Holzverkäufe nicht im Wirtshause, sondern an Ort und Stelle abzuhalten.

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Petition des Gemeindevorstandes zu Ganderkesee der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 1 unter Änderung der Zahl 500 000,— *M.* in 600 000,— *M.*

Zu § 3. Auf Anfordern des Ausschusses wurde von der Regierung ein Verzeichnis der Fischereipachten 1916 vorgelegt.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 2 bis 12.

2. Kapitel: Einnahme von Gewerkskognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Gebrauch von Staatsanstalten.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 13 bis 28.

3. Kapitel: Einnahme von den Steuern.

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 30 und 31.

Zu §§ 32 und 33 sei auf die Ausführungen im Vorbericht verwiesen.

Zu 32 — Einkommensteuer — nahm der Ausschuß Veranlassung, den Regierungsvertreter zu befragen, welcher Ausfall dadurch entstanden sei, daß Felddienstteilnehmer, die bis zu 3600,— *M.* Einkommen veranlagt seien, von Steuer frei seien. Geantwortet wurde, daß

1914 324 412,— *M.*, 1915 211 472,— *M.* ausgefallen seien, für 1916 sei dieser Ausfall auf 184 000,— *M.*, für 1917 auf 300 000,— *M.* geschätzt.

Die Übersicht über den Betrag der Einkommensteuer, Grund-, Gebäude- und Vermögenssteuer für 1914 bis einschl. 1916 ist dem Landtage zugegangen.

Hiernach sind für 1916 an Einkommensteuer geschätzt 4 545 163,— *M.*, abzusetzen sind nach einer bei der Finanzbehörde erfragten Auskunft

2% für Abgänge infolge von Berufungen usw. 90 900,— *M.* rund,
7% für Ausfälle von Felddienstteilnehmern
= 318 100,— " "
ergibt rund 409 000,— *M.*

sodaß von obiger Schätzung rund 4 100 000,— *M.* als voranschlagsmäßige Jahressteuer für 1917 zu berücksichtigen sind gegenüber 3 900 000,— *M.*, auf welche die Staatsregierung beim früher liegenden Zeitpunkte der Aufstellung des Voranschlags gekommen ist, nachdem sie obige Prozentfätze von einer Schätzungssumme von 4 295 000,— *M.* berechnet hat.

Nach langen Verhandlungen bildeten sich folgende Anträge:

Antrag der Mehrheit (Abgeordneten Brumund, Buddenberg, tom Dieck, Enneking, Feigel, Feldhus, Fick, Griep, Hollmann, Hug, Jordan, v. Lebekow, Mohr, Schipper, Schröder)

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 32 unter Ermäßigung des ausgeworfenen Betrages auf 4 715 000,— *M.*

Die Bemerkung zu § 32 erhält folgende Fassung:

115 Prozent der vollen, auf 4 100 000,— *M.* veranschlagten Jahressteuer unter Freilassung der Steuerpflichtigen der Stufen 1 bis 14 mit Ausnahme der Einzelsteuernden von dem Zuschlage. Der darnach auf 615 000,— *M.* veranschlagte Zuschlag ist zusammen mit der Jahressteuer in der Frühjahr- und Herbsthebung zu erheben.

Antrag der Minderheit (Abgeordneten Tanten-Seering, Tappenbeck)

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 32 unter Erhöhung des ausgeworfenen Betrages auf 5 125 000,— *M.* Die Bemerkung zu § 32 erhält folgende Fassung:

125 Prozent der vollen, auf 4 100 000,— *M.* veranschlagten Jahressteuer unter Freilassung der Steuerpflichtigen der Stufen 1 bis 14 mit Ausnahme der Einzelsteuernden von dem Zuschlag. Der hiernach auf 1 025 000,— *M.* veranschlagte Zuschlag ist zusammen mit der Jahressteuer in der Frühjahrs- und Herbsthebung 1917 zu erheben.

Zu § 33. Vermögenssteuer.

Auch hier hat der Ausschuß die in der erwähnten Übersicht für 1916 angegebene Veranlagungssumme seinen Anträgen zu Grunde gelegt, also nicht, wie die Staatsregierung, 1 184 000,— *M.*, sondern 1 242 000,— *M.*

Die erwähnte Mehrheit stellt

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 33 unter Ermäßigung des ausgeworfenen Betrages auf 1 428 300,— *M.* Der Zuschlag von 15 Prozent ist zusammen mit der Jahressteuer in der Frühjahrs- und Herbsthebung 1917 zu erheben.

Die vorerwähnte Minderheit stellt

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 33 unter Erhöhung des ausgeworfenen Betrages auf 1 552 500,— *M.* Der Zuschlag von 25 Prozent ist zusammen mit der Jahressteuer in der Frühjahrs- und Herbsthebung 1917 zu erheben.

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 34 bis 40.

4. Kapitel. Sonstige Einnahmen.

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 43 bis 53.

2. Außerordentliche Einnahmen.

Antrag Nr. 12:

Annahme der §§ 54 bis 60.

Abteilung B. Landesbaufonds.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 61—63.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Max tom Dieck.

Anlage 59.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogtums im Jahre 1917.
(Anlage 14.)

Berichterstatter für die §§ 1—19 Abgeordneter Tanzen-Geering:

1. Kapitel.

Zu § 1.

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Zu § 2

wurde der im Voranschlag geforderte Betrag von 130 000,— *M.* um 20 000,— *M.* ermäßigt, da der mutmaßliche Bedarf im Rechnungsjahr 1917 wesentlich niedriger sein wird, als im Voranschlag angenommen. Die Ausgaben für die Geschäftskosten in den drei Jahren 1913—1915 haben nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen im Durchschnitt 100 204,70 *M.* betragen, so daß angenommen werden darf, daß auch im Jahre 1917 der Bedarf 110 000,— *M.* nicht übersteigen wird.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

Der Finanzausschuß stellt daher zu § 2 den

Antrag Nr. 2:

Absetzung von 20 000,— *M.* und Bewilligung von 110 000,— *M.*

Zu §§ 3—7.

Antrag Nr. 3:

Unveränderte Annahme der §§ 3—7.

Zu § 8.

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Anlage 11, enthaltend die Nachweisungen über die Verwendung der Mittel, betreffend Unterstützung der Witwen der vor dem 1. Januar 1913 verstorbenen Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Volksschullehrer, für erledigt erklären und den § 8 annehmen.

Zu §§ 9—13.

Die Staatsregierung überreicht zu § 10 eine Übersicht über Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener usw., zu § 11 die Übersicht über Wartegelder, Ruhegehälter und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten. Die Übersichten sind durchgesehen und haben zu Bemerkungen keinen Anlaß geboten.

Zu § 12 stellt der Finanzausschuß die Frage, ob bei der Anschaffung von Büchern für die öffentliche Bibliothek in Oldenburg die technischen Wissenschaften genügend berücksichtigt sind. In der schriftlichen Antwort der Bibliothekskommission des Ministeriums wird eine Übersicht über die in neuerer Zeit angeschafften Werke überreicht. Daraus ist ersichtlich, daß die von der Bibliothekskommission im selben Schreiben gegebene Antwort, daß die technischen Wissenschaften von der Bibliothek bei ihren Anschaffungen weitgehende Berücksichtigung gefunden haben, obwohl das Bedürfnis hier im Lande lange Zeit nur recht gering war, zutreffend ist. Mit der Erweiterung der Anschaffungen auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften, daneben auf dem Gebiete der Geschichte, der Volkswirtschaft, der Kunst hat das Interesse unserer Bevölkerung in weiten Kreisen ständig und sichtlich zugenommen, so daß trotz des Krieges die Zahl der entliehenen Bücher fast dieselbe wie früher geblieben ist.

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 9—13.

Zu §§ 14—19.

Die Staatsregierung überreicht zu § 14 die Übersicht über die aus diesem Paragraphen im Jahre 1915 und 1916 ausgegebenen Beträge. Dieselbe lautet:

Für Kunstzwecke (Nr. 14 des Voranschlags der Landeskasse) sind ausgegeben:

1915.

1. Oldenburger Kunstverein, Miete für den Weberaal im Augusteum	450,— M
2. Derselbe, Miete für das Haus Damm Nr. 2	1000,— "
3. Aufsicht über die staatliche Bildersammlung	100,— "
4. Beihilfe an den Kunstverein	473,35 "
5. Beihilfen an Maler	500,— "
	<u>2523,35 M</u>

1916.

1. Miete und Aufsicht, wie vorst.	1 550,— M
2. Beihilfe an den Kunstverein	500,— "
3. An Professor Winter für 2 Gemälde für das neue Landtagsgebäude	13 000,— "
	<u>Summa 15 050,— M</u>

Der Finanzausschuß fand zu Bemerkungen keinen Anlaß, beantragt,

Antrag Nr. 6.

Annahme der §§ 14—19.

Für §§ 22—43: Berichterstatter Abgeordneter Schipper.

Zu § 22.

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 22.

Zu § 23.

Die Voranschlagssumme ist für 1917 um 20 000 M gegenüber 1916 erhöht worden. Zur Begründung erklärte der Regierungsbevollmächtigte, daß eine Reihe von Angestellten, die bei Beginn des Krieges die Anwartschaft auf den Dienst für Beamten hatten, jetzt als solche behandelt würden. Außerdem müßte für die im Felde stehenden Beamten, deren Gehalt weiter gezahlt wird, teils Ersatz geschaffen werden. Trotz dieser erhöhten Ausgaben glaubt der Ausschuß nicht, daß die Voranschlagssumme annähernd erreicht wird. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 1913, 1914 und 1915 weisen auch je ein Weniger von zirka 60 000 M auf. Ebenso sind die nachgewiesenen Zahlen in der Begründung zu § 23 bedeutend niedriger, als die vom vorhergehenden Jahre. Im übrigen wurde vom Ausschuß darauf hingewiesen, daß Ausgaben, wie Geschäftskosten der Nahrungsmittelversorgung usw., nicht auf die Amts-, sondern auf die Amtsverbandskasse zu nehmen seien.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 23 unter Herabsetzung der Summe um 40 000 M, von 376 000 auf 336 000 M.

Zu §§ 24, 25 und 26.

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 24, 25 und 26.

Zu § 27.

Vor drei Jahren wurde vom Landtag auf die Zweckmäßigkeit, sämtliche Gendarmeriestandorte an das Fernsprechnetz, und zwar zuerst die räumlich größten Stationen, anzuschließen, hingewiesen. Auch der Regierungsbevollmächtigte befürwortete diese Anregung unter Hinweis, daß Gelder aus den Amtsverschönerungskassen bereitgestellt werden müßten, um so die Einrichtungen zu ermöglichen. Nach Mitteilung des Regierungsbevollmächtigten sind inzwischen von den 96 vorhandenen Standorten 68 angeschlossen. In den Ämtern Oldenburg, Westerstede, Elsfleth und Barel sind sämtliche Standorte, dagegen in den Ämtern Bechta, Friesoythe und Jeber noch gar keine angeschlossen. Es fehlen demnach noch die Anschlüsse für viele, räumlich große Standorte des südlichen Teils des Herzogtums, deren Ausführung besonders notwendig erscheint.

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 27—33.

Zu § 34.

Die Ausgaben für die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen sind gegenüber dem Voranschlage von 1916 von 132 634 M auf 202 072 M gestiegen. Es wurde deshalb angeregt, ob eine Erhöhung der Verpflegungsgelder für Kranke zweckmäßig sei. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, daß im Jahre 1914 eine Erhöhung der Sätze um 10 Prozent vorgenommen worden sei, und von einer weiteren Erhöhung glaube die Regierung noch einstweilen absehen zu sollen im Interesse der Zahler der 3. Klasse: Unbemittelte und Amtsverbände; eine Erhöhung der 1. und 2. Klasse bringe wegen der verhältnismäßig geringen Zahl von Kranken dieser Klassen nur recht wenig. Der Ausschuß erkennt diese Gründe zwar an, doch hält er eine mäßige

Erhöhung für durchaus angebracht, und zwar 30 Prozent für die erste, 20 Prozent für die zweite und 10 Prozent für die dritte Verpflegungsklasse. Durch diese Erhöhung würden die Einnahmen um reichlich 30 000 *M* steigen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:
Annahme des § 34 unter Herabsetzung der Summe um 32 072 *M* von 202 072 *M* auf 170 000 *M*.

Zu §§ 35—43.

Antrag Nr. 12:
Annahme der §§ 35—43.

Berichterstatter für die §§ 45—60: Abgeordneter Feldhus.

F. Landesökonomiewesen.

§§ 45 und 46.

Hierzu ist nichts zu bemerken und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 13:
Annahme der §§ 45 und 46.

§ 47.

Die Höhere Landwirtschaftliche Lehranstalt hat wegen des Krieges ihre Wirksamkeit nicht eröffnen können.

Ob im Jahre 1917 die Anstalt wird eröffnet werden können, steht dahin. Sollte dies nicht möglich sein, so ermäßigt sich die eingestellte Summe um etwa 5000 *M*.

Zu den §§ 48—60

ist nichts zu bemerken und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 14:
Annahme der §§ 47 bis 60 einschließlich.

Für die §§ 64—92 Berichterstatter: Abgeordneter Brumund.

Zu § 64.

Die Übersichten über die stattgefundenen Revisionen wurden vorgelegt.

Zu § 81.

Die Ausgaben dieser Position sind gegenüber 1916 um 25 000 *M* gestiegen. Es wurde deshalb angeregt, ob nicht eine geringere Summe einzustellen sei, da voraussichtlich wegen Mangel an Arbeitskraft und Material ein großer Teil der Arbeiten nicht ausgeführt werden könne. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, daß zum Schutze der Deiche die Arbeiten sobald als möglich ausgeführt werden müßten, vielleicht sei die Verwendung von Gefangenen zu ermöglichen.

Zu § 86.

Seit vielen Jahren schwebte das große Projekt, bessere Abwässerungsverhältnisse der Anter Friesoythe und Westerstede zu bekommen. Das Projekt ist jedoch nach Einspruch des preussischen Ministers, der eine Gefährdung der Emsdeiche und eine Beeinträchtigung der Schifffahrt befürchtete, gescheitert. Es sollen nun Projekte aufgestellt werden, welche unabhängig von Preußen ausgeführt werden können. Das erste Projekt, Bedeichung und Auspumpung des Apertiefs liegt fertig vor, da-

gegen sind weitere, wie Bedeichung der Sagter-Ems auf 13 Kilometer Länge, sowie Überschlag des Barfelder Tiefs und der Soeste in Bearbeitung.

Zu § 87.

Hierbei wurde erwähnt, daß der Marschweg in den letzten Jahren häufig unter Wasser gestanden, auch die Häuser und Gärten seien teilweise in Mitleidenschaft gezogen worden. Auf die Frage, ob durch die Zuschüttung des Eljestrichs die Abwässerungsverhältnisse schlechter geworden seien, wurde vom Regierungsvertreter erwidert, daß der Wasserstand der Hunte bedeutend höher sei, als das Gelände beim Marschwege, die Entwässerung müsse von diesen Grundstücken in die Hausbäfe erfolgen, die Zuschüttung des Eljestrichs käme daher für die Abwässerung des Marschweges nicht in Betracht.

Antrag Nr. 16:
Annahme der §§ 64—89.

Berichterstatter für die §§ 93 bis 103: Abgeordneter Jordan.

Schifffahrtswesen.

Der Ausschuß hat die einzelnen Paragraphen nebst Begründungen durchberaten, dabei festgestellt, daß wesentliche, zu besonderen Bemerkungen Anlaß gebende Abweichungen von den Ausgabe-Positionen der Vorjahre, mit Ausnahme des § 98, betreffend die Hafenanstalten, nicht vorhanden waren. Erhöhte Staatszuschüsse für die Hafenanstalten sind, wie die weiteren Nachprüfungen ergaben, eine Folge der Kriegseinwirkung, die es nötig macht, für die Hafenanstalt Brake einen Staatszuschuß von 40 000 *M* bereitzuhalten.

Die durch Aufstellung und Hergabe eines Sondervoranschlages für die Hafenanstalt Brake seitens der Staatsregierung weiter gegebene Begründung für die Bereithaltung erhöhter Mittel wurde vom Ausschuß eingehend durchberaten, besondere Bemerkungen dazu nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:
Annahme der §§ 93 bis 103.

Berichterstatter zu den §§ 106 bis 119: Abgeordneter Griep.

Zu § 106.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:
Annahme des § 106.

Zu § 107.

In den Voranschlag gestellt sind zusammen 374 920,— *M*. Das Rechnungsjahr 1917 wird noch als Kriegsjahr zu betrachten sein. Die Ausführung der Arbeiten wird durch den Mangel an Material und das Fehlen von Arbeitskräften in erheblichem Maße erschwert und beeinträchtigt. Es liegt somit wohl außer Frage, daß ein großer Teil der vorgesehenen Arbeiten gar nicht oder doch nur in beschränktem Maße auszuführen sein wird. Aus diesem Grunde hält es der Ausschuß für angebracht, von dem eingestellten Voranschlagsbetrage einen Teil abzusetzen. Die Höhe dieses Betrages wird, da nach dem

2*

Durchschnitt der letzten fünf Jahre die jährlichen Ausgaben 303 000,— *M* betragen haben, mit rund 100 000,— *M* als angemessen erachtet.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 19:

Annahme des § 107 mit der Änderung, daß statt 374 920,— *M* nur 274 920,— *M* einzustellen sind.

Zu den §§ 109—119.

Zu § 119. Der bisherige Arbeitsnachweis ist als Landes-Arbeitsnachweis auf das ganze Herzogtum einheitlich ausgedehnt worden. Als Zentrale ist Oldenburg bestimmt. Für die drei südlichen Ämter Vechna, Cloppenburg und Friesoythe ist wegen deren wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit eine Unter-Zentrale in Cloppenburg errichtet. Die gesamten Nachweisungen erfolgen auf Grund eines neuen Kartensystems, dessen einfache Handhabung große Vorteile für rasche Vermittlungen bietet.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 20:

Annahme der §§ 109—119.

Berichterstatter für die §§ 123—137: Abgeordneter Feigel.

3. Kapitel.

Verwaltung der Justiz und der Militärangelegenheiten.

A. Rechtspflege.

1. Gehalte.

§§ 123—126.

Antrag Nr. 21:

Annahme der §§ 123—126.

2. Geschäftskosten.

§ 127. 1. des Oberlandesgerichts. 26 000 *M*.

Antrag Nr. 22:

Annahme des § 127.

§ 128. 2. des Landgerichts. 77 000 *M*.

Im Jahre 1915 sind bei einer voranschlägigen Einstellung von 92 000,— *M* nur rund 54 000,— *M* gebraucht worden. Der Ausschuß hält sich zu der Annahme berechtigt, daß die Ursachen, welche dieser Minderausgabe zugrunde liegen, auch für das Jahr 1917 noch erhalten werden, und hält daher die Position mit 60 000,— *M* genügend hoch veranschlagt. Er stellt demgemäß den

Antrag Nr. 23:

Annahme des § 128 mit der Änderung, daß anstatt 77 000,— *M* 60 000,— *M* eingestellt werden.

§ 129. 3. der Amtsgerichte. 334 000 *M*.

Auch die Geschäftskosten der Amtsgerichte sind, wie das Jahr 1915 beweist, durch die infolge des Krieges verminderten Geschäfte wesentlich heruntergegangen; im genannten Jahre wurden 362 000,— *M* veranschlagt, während nur rund

253 000,— *M* verausgabt wurden. Der Ausschuß hält hier, selbst wenn die Tätigkeit der Amtsgerichte sich im Jahre 1917 beleben sollte, eine Einstellung von 300 000,— *M* für völlig ausreichend und stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme des Paragraphen 129 mit der Änderung, daß anstatt 334 000 *M* nur 300 000 *M* zur Einstellung gelangen.

B. Strafanstalten und Gefangenhäuser:

a. Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Vechna.

§ 130. 1. Gehalte, Löhne usw. 175 156,86 *M*.

Antrag Nr. 25:

Annahme des § 130.

§ 131. 2. Sonstige Verwaltungskosten. 132 625,33 *M*.

In dem besondern Voranschlage hierzu, Seite 19, ist die zu erwartende Einnahme aus dem landwirtschaftlichen Betriebe mit 20 000,— *M* angegeben, während das Jahr 1915 tatsächlich annähernd 29 000,— *M* erbracht hat. Dieser große Unterschied, welcher auffallen mußte und dem Ausschusse Veranlassung zu einer Anfrage gab, wird dadurch erklärt, daß der Ertrag aus der Schweinemast im Jahre 1915 wegen damals noch vorhandener genügender Futtermittel und bei durchgehends hohen Preisen eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht habe, welcher Ertrag für das Voranschlagsjahr nicht entfernt zu erwarten stehe. Außerdem seien derzeit für Außenarbeit der Gefangenen 2000,— *M* einkommen, die jetzt bei der geringen Bevölkerung nahezu in Wegfall kämen.

Der Ausschuß, welcher zu § 131 zu den Verwaltungskosten gefordert wird, hat eine bisher nicht entfernte gekannte Höhe erreicht; während nach dem siebenjährigen Durchschnitt der Jahre 1909—1915 der Zuschuß nur 46 500,— *M* betragen hat, fordert der Voranschlag für 1917 einen solchen von 132 625,33 *M*, oder die nahezu dreifache Summe der genannten 7 Vorjahre. Eine solche Steigerung erscheint selbst dann als kaum begründet, wenn man die zeitigen Teuerungsverhältnisse im ganzen Umfange für das Jahr 1917 gelten läßt. Nach einer vom Regierungsvertreter erbetenen Mitteilung beträgt die zeitige Bevölkerungsziffer der Anstalten 232, der Durchschnitt des Jahres 1916 = 260.

In dem Spezial-Voranschlage (Begründung der Ausgaben zu Nr. 2 auf Seite 22) ist für 1917 eine Anzahl von 440 Köpfen angenommen und diese erhöhte Bevölkerungszahl mit einem etwa eintretenden Friedensschlusse begründet worden. Wenngleich der Ausschuß auch seinerseits mit Eintritt normaler Verhältnisse eine erhöhte Frequenz der Anstalten voraussetzt, so kann er doch die Steigerung um etwa 70 Prozent nicht mitmachen, glaubt vielmehr der Wirklichkeit näher zu kommen, wenn er der Berechnung der Höhe des Staatszuschusses eine Kopfszahl von 300—320 zugrunde legt. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, würden sich die Unkosten um 32—37 000 *M* ermäßigen. Der Ausschuß beantragt dementsprechend:

Antrag Nr. 26:

Annahme des § 131 mit der Änderung, daß anstatt 132 625,33 *M* 100 000 *M* eingestellt werden.

b. Gefängnisanstalt in Oldenburg.

- § 132. Gehalte.
 § 133. Sonstige Verwaltungskosten.
 § 135.

C. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger. 81 000 M.

- § 136. D. Zu den Kosten der Standesämter. 4800 M.
 § 137. E. Kosten in Militärangelegenheiten. 1000 M.

Antrag Nr. 27:
 Annahme der §§ 132 bis einschl. 137.

Berichterstatter für die §§ 140—185: Abgeordneter Tappenbeck.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

A. Allgemeine Ausgaben.

Antrag Nr. 28:
 Annahme der §§ 140 bis 143.

V. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.

I. Kirchentwesen.

Antrag Nr. 29:
 Annahme des § 145.

II. Schulwesen.

Zum Schulwesen richtete der Ausschuß an die Staatsregierung die Frage, wie sie sich stelle

1. zu der Abschaffung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst,
2. zu den neuen preussischen Prüfungsbestimmungen für Vorschulen,
3. zu einer Vereinheitlichung der Lehrpläne und Lehrmittel (Schulbücher) für die oldenburgischen Realanstalten und
4. zu einer Umwandlung des Gymnasiums in Oldenburg in ein Reformgymnasium.

Bei einer Besprechung im Ausschuß äußerte sich der Minister der Kirchen und Schulen hierzu, wie folgt:

Zu 1. Die Abschaffung der Einjährigen-Berechtigung habe in erster Linie militärische Bedeutung. Die Anregung zu einer Änderung des jetzigen Systems werde daher vom Kriegsministerium ausgehen müssen. Oldenburg sei im allgemeinen darauf angewiesen, in der Regelung des Berechtigungswezens dem preussischen Staate zu folgen. So sei in den letzten Jahren auch die Berechtigung der Mittelschulen, möglichst den preussischen Vorschriften angepaßt worden. Was nun die Einwirkung der Einjährigen-Berechtigung oder ihrer Abschaffung auf die Schulen angehe, so habe die Einrichtung offenbar ihre zwei Seiten, einerseits sei es für die höheren Schulen eine Last, viele Elemente, die gar nicht das Ziel der Anstalt erreichen, sondern lediglich die Berechtigung zum Einjährigen-Dienste erwerben wollen, mitschleppen zu müssen, andererseits strömten aber auch viele tüchtige Schüler den höheren Schulen nur um der Berechtigung willen zu, und die allgemeine Bildung werde dadurch gehoben. Nach dem Kriege seien jedenfalls auf dem Gebiete der Schulen, und so vielleicht auch in dem Berechtigungswezen, bedeutende Umgestaltungen zu erwarten. Ein sicheres Urteil zu den sich dabei ergebenden Einzelfragen könne man heute noch nicht abgeben.

Zu 2. Zu den von dem preussischen Unterrichtsminister am 30. August 1916 erlassenen neuen Prüfungsbestimmungen für die Aufnahme in die Sexta nebst Begleiterlaß an die Provinzialschulkollegien habe das Ministerium noch nicht Stellung genommen. Es sei eine Rundfrage bei den beteiligten Lehranstalten erlassen, deren Ergebnis abgewartet werden müsse. Die Frage hänge mit den Bestrebungen zusammen, die sich auf die Einführung der Einheitschule richteten. Das Ziel gehe dahin, den begabten Schülern die Wege zum Aufstieg zu ebnen „dem Tüchtigen freie Bahn“. Bei uns sei ein Übergang von der Volksschule auf die höhere Schule durch die große Anzahl der im Lande vorhandenen Realanstalten und Bürger Schulen wesentlich erleichtert, freilich bilde der fremdsprachliche Unterricht eine Erschwerung für den Übergang in späteren Jahren. Die Förderung begabter Volksschüler sei mehr oder weniger eine Geldfrage. Es sei daher anzustreben, aus öffentlichen Mitteln Erziehungsbeihilfen in ausreichender Höhe bereitzustellen, in ähnlicher Weise wie das bisher schon für Seminaristen geschehe. Diese Aufgabe werde nach dem Kriege gründlich zu erörtern sein und müsse nach seiner Auffassung in diesem Sinne gelöst werden. Er, der Minister, halte den Besuch einer Volksschule als Vorbereitung für die höhere Schule gar nicht für ungeeignet. Er sei ein grundsätzlicher Anhänger aller Bestrebungen, welche darauf gerichtet seien, begabten Volksschülern den Aufstieg zu erleichtern.

Die von den Anhängern der Einheitschule angestrebte Aufhebung der Vorschule sei nicht durchführbar, solange staatsgrundgesetzlich der Privatunterricht statt des Besuches einer öffentlichen Schule zugelassen werde.

Zu 3. Die oldenburgische Oberrealschule und Realschule unterrichteten im ganzen nach einem einheitlichen Lehrplan. Ein gewisser Spielraum müsse jedoch den einzelnen Anstalten gelassen werden. Das gelte im allgemeinen auch von der Einheitlichkeit der Lehrbücher. Das Ministerium sei aber fortgesetzt bemüht, die Vereinheitlichung der Lehrmittel zu fördern, es seien aus diesem Grunde Direktorenversammlungen eingerichtet, die aber auch durch den Krieg eine Unterbrechung erfahren hätten.

Zu 4. Was die Umwandlung des oldenburgischen Gymnasiums in ein Reformgymnasium angehe, so sei zu bemerken, wenn es überhaupt die Erreichung seiner Ziele aufrecht erhalten soll, daß mit dem Latein in Sexta angefangen werden müsse. Es schwebten jedoch Bestrebungen, die darauf gerichtet seien, nach dem Kriege zugunsten des Deutschen und des Geschichtsunterrichts das Griechische aufzuheben, wogegen er keine Bedenken zu erheben fände. Seitdem das Realgymnasium in Oldenburg eingerichtet sei, zeige sich, daß ein großes Bedürfnis nach der realen Bildung sich geltend mache, während der Besuch des humanistischen Gymnasiums stark im Abnehmen begriffen sei. Sollte diese Entwicklung sich in einem Grade fortsetzen, daß das humanistische Gymnasium sich als nicht mehr lebensfähig erweise, so sollte es nicht aus Prinzip gehalten werden. Für den Staat würde aus einer Umwandlung des Gymnasiums in ein Reformgymnasium oder Realreformgymnasium kein äußerer Schade entstehen, da alle höheren Schulen mit geringer Einschränkung die gleichen Berechtigungen gewährten. Es sei beabsichtigt, die Klassen des in Entwicklung begriffenen Realgymnasiums vorläufig in vorhandenen Gebäuden unterzubringen und darin liege der Vorteil, daß man

die Entwicklung abwarten könne, bis man zu der Ausführung des geplanten Neubaus schreite.

Zu den §§ 146 und 147. Oberschulkollegien.

Aus dem Ausschuss war mitgeteilt, daß an einer evangelischen Volksschule ein andersgläubiger Lehrer anfänglich zugelassen, später aber auf Anordnung des Oberschulkollegiums zurückgewiesen worden sei. Auf die an die Staatsregierung gerichtete Anfrage, ob es nicht geboten sei, in Rücksicht auf den Lehrermangel über solche Unterschiede hinwegzusehen, erwiderte der Regierungsbevollmächtigte, der konfessionelle Charakter der Volksschule beruhe auf staatsgrundgesetzlicher Vorschrift. Man könne während des Krieges im Hinblick auf den Lehrermangel sich wohl über Bestimmungen des Schulgesetzes von untergeordneter Art hinwegsetzen, dürfe aber nicht gegen Bestimmungen verstoßen, denen, wie hier, eine grundsätzliche Bedeutung zukomme. Übrigens habe es sich in dem vorliegenden Falle auch nicht um einen Notstand gehandelt, sondern die durch das Wiederausscheiden des Lehrers entstandene Lücke hätte sich ohne weiteres anderweitig ausfüllen lassen.

Zu § 149. Gymnasium in Oldenburg.

Auf die Frage des Ausschusses, in welchem Umfang während des Krieges Turnunterricht erteilt werde, erklärte der Minister, der Turnunterricht an den staatlichen höheren Lehranstalten sei so gut wie möglich aufrecht erhalten worden, habe freilich teilweise etwas eingeschränkt werden müssen. Die Bedenken hiergegen würden dadurch abgeschwächt, daß die Schüler in den höheren Klassen fast durchweg der Jugendwehr angehörten und im übrigen vielfach ein Jugendturnen von den Turnvereinen veranstaltet worden sei.

Zu §§ 157 bis 167. Realschulen und Bürgerschulen.

Hierzu wurden auf Wunsch des Ausschusses Berechnungen für die Einstellung der Zuschüsse überreicht, die zu Bemerkungen keinen Anlaß gaben.

Zu § 174. Zur Vertretung von Lehrern.

Auf eine Frage des Ausschusses erklärte der Regierungsbevollmächtigte, im Jahre 1916 seien im ganzen 48 000 *M* an Vertretungskosten ausgegeben. Im Jahre 1914 sei das Ministerium mit dem Erlaß einer Tagelohnordnung für die Lehrer befaßt gewesen. Diese Regelung sei jedoch durch den Krieg unterbrochen und solle nunmehr wieder aufgenommen werden. In Vertretungsfällen erhielten die Lehrer aus der Staatskasse Vergütung nach einem lange vor dem Kriege festgesetzten Satze von 2,50 *M* täglich, außerdem freie Wohnung oder Wohnungsschädigung von Seiten der Gemeinde. Es werde erwogen, in Anbetracht der herrschenden Teuerung besondere Kriegstagegelder sowohl für Lehrer als auch für Beamte festzusetzen.

Zu § 175. Gehalte der zur Verfügung des Oberschulkollegiums stehenden Lehrer.

Hierzu erklärte der Regierungsbevollmächtigte, infolge des Lehrermangels sei eine Reihe einklassiger Schulen ohne Lehrer, jedoch hätten die Kinder dieser Schulen benachbarten Schulen zugeteilt werden können. Im Bereiche des Evangelischen Oberschulkollegiums seien dabei längere Schulwege als 4 Kilometer nicht vorgekommen, und kein Schulkind sei bisher ohne regel-

mäßigen Unterricht geblieben. Ob dieses noch erträgliche Verhältnis auch in Zukunft aufrecht erhalten werden könne, sei zweifelhaft, weil zum 1. Januar noch mit der Einziehung von vierzig und später mit der Einziehung weiterer Volksschullehrer zu rechnen sei. Auch im Bereiche des Katholischen Oberschulkollegiums sei bisher kein Kind ohne Unterricht geblieben, es seien aber mehrere einklassige Schulen aufgehoben und mit den benachbarten vereinigt. 34 einklassige Schulen würden von 17 Lehrpersonen so verwaltet, daß je 2 Klassen auf eine Lehrperson fielen, und 29 zweiklassige Schulen würden von je einer Lehrperson verwaltet.

Zu § 183. Beihilfe für das Lehrerinnenseminar in Neuenburg.

Vom Minister wurde auf eine Frage des Ausschusses mitgeteilt, daß das Neuenburger Schloß, welches von dem Inhaber der Anstalt gemietet ist, in Beziehung auf die Größe der Räume und hinsichtlich des baulichen Zustandes den vom Standpunkt der Gesundheitspflege zu stellenden Anforderungen anscheinend nicht genüge. Die Ermittlungen hierüber seien jedoch noch nicht abgeschlossen, und es werde demnächst zu erwägen sein, welche Mittel zur Abhilfe hiergegen im Interesse der Seminaristinnen geboten seien.

Antrag Nr. 30:

Annahme der §§ 146 bis 185.

Berichterstatter zu den §§ 190—211: Abgeordneter Feigel.

C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

Einige Teile des Berichtes zu dem evangelischen Kirchen- und Schulwesen treffen auch hier zu und wird auf dieselben verwiesen. Im übrigen hat der Ausschuss nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme der §§ 190—211.

Berichterstatter: Abgeordneter Buddenberg für die §§ 215—235.

Zu den §§ 215 und 216.

Die Amtseinnahmer-Gehalte und Geschäftskosten derselben betreffend — war man im Ausschuss der Ansicht, daß die Amtseinnahmer nicht voll beschäftigt würden, und wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich inselgedessen nicht empfehle, die Zahl derselben zu verringern. Auch wurde die Ansicht vertreten, daß die Arbeiten des Amtseinnahmers in einigen Ämtern wohl den Gemeinderrechnungsführern übertragen werden könnten, da dieselben in verschiedenen Gemeinden größere Summen zu vereinnahmen hätten, wie der Amtseinnahmer.

Der Regierungsvertreter bemerkte hierzu:

Es ist die volle Beschäftigung der Amtseinnahmer nicht allein ausschlaggebend, sondern die Hauptsache ist, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden.

Etwas werden die Amtseinnahmer jetzt wohl entlastet durch die Einzahlungen bei der Landesbank oder deren Filialen für Rechnung der Amtskassen. Dies ist aber nicht sehr wesentlich, denn es sind im Jahre 1915 folgende einzelne Posten für die Amtskassen eingezahlt worden:

Amtskasse I Oldenburg	5826	Pöste,
" II	2341	"
" Westerstede	1012	"
" Barel	809	"
" Bodhorn	93	"
" Rüsstringen	375	"
" Zeven	3501	"
" Butjadingen	1175	"
" Brake	870	"
" Elsfleth	129	"
" Delmenhorst	978	"
" Wildeshausen	97	"
" Wechta	3709	"
" Danne	1014	"
" Cloppenburg	3335	"
" Lönigen	121	"
" Friesoythe	75	"

Betreffs der Übertragung der Arbeiten des Amtseinkommers auf die Gemeindeführung erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung vorerst die Frage zu prüfen habe, ob die Einrichtungen der Gemeindeführung derart seien, daß dieselben bei Übertragung dieser Arbeiten die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung böten, und ferner, ob die Kosten sich dadurch verringerten. Dies sei bisher in den Städten 1. Klasse und der Stadt Rüsstringen der Fall.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 32:
Annahme der §§ 215 und 216.

Zu § 218 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 33:
Annahme des § 218.

Zu § 219 stellt die Staatsregierung den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die nach dem Gesetze vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidierung verschiedener Anleihen des Herzogtums, vorzunehmende Schuldenabtragung ausgesetzt wird.

Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 34:
Annahme des Antrages der Staatsregierung,

und den

Antrag Nr. 35:
Annahme des § 219.

Zu den §§ 220 bis einschließlich 229 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 36:
Annahme der §§ 220 bis einschließlich 229.

Zu § 230. Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude, stellt der Ausschuß den Antrag, von den angeforderten 70 000,— *M* 10 000,— *M* abzusetzen, und stellt den

Antrag Nr. 37:

Annahme des § 230 mit der Maßgabe, daß anstatt 70 000,— *M* nur 60 000,— *M* in Ausgabe gestellt werden.

Zu den §§ 231 bis einschließlich 235 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 38:
Annahme der §§ 231 bis einschließlich 235.

Berichterstatter für die §§ 241 bis 265 einschließlich.
Abgeordneter Enteking.

Zu § 241. Gehalte und Vergütungen, wurde vom Regierungsvertreter mitgeteilt, daß seit dem 1. Januar 1913 die Löhne für alle Oberförstereien gleichmäßig festgesetzt worden seien, und betrage der Stundenlohn seitdem 34 *S* für Arbeiter und 36 *S* für Vorarbeiter.

Die Akfordlöhne, welche bei Hauungen üblich sind, werden durch Vereinbarung der Oberförster mit den Arbeitern festgesetzt, je nach der Schwierigkeit der Arbeit.

Antrag Nr. 39:
Annahme der §§ 241 und 242.

§ 243.

An Forstbetriebskosten sind für das Rechnungsjahr 147 000 *M* eingestellt. Das Rechnungsergebnis des Voranschlages beträgt für das Jahr

1913/14	132 089,— <i>M</i>
1914/15	105 706,— "

nach Anlage 21. Staatsforsten- übersicht für	1915/16	100 612,75 "
---	---------	--------------

Im Forstbetriebsjahre 1915/16 sind 5666 Festmeter Holz mehr abgegeben worden, als im Vorjahre, aber trotzdem sind die Betriebskosten nicht gestiegen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß größere Posten Grubenholz ungefällt abgegeben worden sind und sich dadurch die Abtriebskosten niedriger stellten. Das Jahr 1917 wird wahrscheinlich dieselben Verhältnisse bringen, wie das Vorjahr. Die Nachfrage nach Bauhölzern ist wegen der zeitig ruhenden Bautätigkeit sehr gering und wird eine Einschränkung des Einschlagens solcher Hölzer zur Folge haben und die Hauungskosten verringern. Der Ausschuß ist nach den vorliegenden Verhältnissen der Ansicht, daß die Betriebskosten zu hoch veranschlagt sind und stellt den

Antrag Nr. 40:
Annahme des § 243 mit der Änderung, daß statt 147 000 *M* nur 127 000 *M* eingestellt werden.

Antrag Nr. 41:
Annahme der §§ 244 bis 260 einschließlich.

§ 265.

Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben. 93 510,94 *M*.
Dieser Paragraph ist gegen das Vorjahr um 60 000 *M* erhöht, um den Hinterbliebenen von Staatsdienern, Volksschullehrern und Gendarmen, namentlich soweit ihnen die mit dem 1. Januar 1911 eingetretene Erhöhung der Versorgung nicht zuteil geworden ist, und den Pensionären aus diesen Kreisen, ferner den ausgedienteten Bediensteten, die ohne Staatsdiener-

eigenschaft dauernd beschäftigt waren, und ihren Hinterbliebenen in Notfällen besondere Unterstützungen zu gewähren, so lange die durch den Krieg bewirkte schwere Leuerung anhält.

Im übrigen gehören hierher neue Ruhegehälter und Wartegelder, Witwenrenten usw. nach den Bestimmungen des Artikels 1 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes.

Nach Mitteilung des Regierungsvertreters ist eine allgemeine Erhöhung der Witwenpensionen ohne Gesetzesänderung nicht möglich und sind keine festen Grundsätze aufgestellt, wonach die Zuschüsse zu geben sind. Die Feststellung der Bedürftigkeit von unbemittelten Beamtenwitwen wird nach freiem Ermessen der Regierung vorgenommen und dementsprechend Unterstützung gewährt.

Die Regierung überreichte ein Verzeichnis von 47 aus diesem Paragraphen unterstützten Witwen.

Der Ausschuss erachtet nach den Ausführungen des Regierungsvertreters und der gesteigerten Zahl der Witwen durch den Krieg die eingestellte Summe für notwendig und stellt den

Antrag Nr. 42:
Annahme des § 265.

Berichterstatter für die §§ 267—316: Abgeordneter Hohlmann.

Der Ausschuss hat zu den §§ 267—316 nichts zu bemerken und verweist auf die den einzelnen Paragraphen beigegebenen Begründungen.

Antrag Nr. 43:
Annahme der §§ 268—316.

Berichterstatter für den § 317: Abgeordneter Tappenbeck.

Beihilfen für Schulgemeinden zu den Kosten der Schulhausbauten.

Antrag Nr. 44:
Annahme des § 317.

Berichterstatter für die §§ 320—333: Abgeordneter Tansgen-Heering.

Durch eine kürzlich erschienene Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 10. Armeekorps dürfen Neubauten nur nach erteilter Genehmigung des Generalkommandos ausgeführt werden. Auch größere Umbauten fallen unter diese Verordnung. Dagegen ist vorläufig noch keine Genehmigung notwendig zur Fertigstellung angefangener Bauten. Die Genehmigung zu Neubauten und größeren Umbauten wird nur in dringenden Fällen erteilt. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hat der Finanzausschuss die Neubauten und Umbauten geprüft. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, die unter § 322 und § 326 geforderten Beträge für den Neubau der Amtschließerei in Westerstede und den Neubau für ein Gebäude des Oberschulkollegiums in Bockta, 1. Rate, zu streichen. Der Finanzausschuss hat keine Stellung genommen, ob diese Neubauten überhaupt notwendig sind oder nicht.

Alle übrigen in den §§ 320—333 geforderten Beträge für Ergänzungsbauten, Umbauten und den Neubau einer Holzwärterwohnung im Barneführerholz glaubt der Finanzausschuss trotz obiger Verordnung nicht streichen zu dürfen, da die geforderten Beträge wesentlich niedriger, die Genehmigung

leichter zu erreichen und es teilweise schon wiederholt zurückgestellte, als notwendig anerkannte Bauten sind. Insbesondere glaubt der Finanzausschuss den Neubau der Holzwärterwohnung im Barneführerholz nicht streichen zu dürfen, da es ein seit Jahren als notwendig anerkannter, bis heute nicht ausgeführter Bau ist.

Antrag Nr. 45:
Streichung des § 322. 50 000,— *M* und des § 326. 30 000,— *M*.

Antrag Nr. 46:
Annahme der §§ 320—333 mit Ausnahme der §§ 322 und 326.

Berichterstatter für die §§ 334—340: Abgeordneter Tappenbeck.

Zu § 335. Kriegswohlfahrtspflege.

Nach Mitteilung des Regierungsbevollmächtigten sind für Kriegswohlfahrtspflege ausgegeben:

	1915	1916
Wiet- und Zinsbeihilfen	63 685,73 <i>M</i>	138 662,52 <i>M</i>
Für die aus Wangerooge Ausgewiesenen	14 229,99 "	6 918,72 "
An sonstigen Unterstützungen	2 806,35 "	46 660,62 "
Für Arbeitslosenunterstützung in der Textilindustrie	—	9 063,29 "
Zusammen	80 722,07 <i>M</i>	201 305,15 <i>M</i>

Von den auf der Insel Wangerooge entstandenen Schäden würden vom Reiche nach dem Gesetze vom 3. Juli 1916 über die Feststellung von Kriegsschäden im Kriegsgebiet (Reichsgesetzblatt Nr. 154, Seite 675) nur die Sachschäden ersetzt, dagegen für Gewerbeschäden, so für die durch Stilllegung des Badebetriebes abgeschnittenen Erwerbsmöglichkeiten, keine Entschädigung gewährt. Möglicherweise komme daher hinsichtlich der Gewerbeschäden eine ergänzende Entschädigungspflicht des Staates in Frage. Ein Teil der wegen des Krieges zum Festlande abgeschobenen Wangerooger sei inzwischen auf die Insel zurückgeführt, so daß die Aufwendungen des Amtsverbandes Jever erheblich geringer geworden seien.

Die infolge des vorjährigen Antrags des Abgeordneten Tansgen-Heering bereitgestellten Mittel für die Gewährung von Notstandskrediten seien bisher nur wenig in Anspruch genommen, was wohl mit der im ganzen günstigen Wirtschaftslage und den noch günstigen Kreditverhältnissen zusammenhänge. Gewährt seien bisher noch keine Notstandskredite; in Einzelfällen schwebten noch Ermittlungen. Vom Ministerium sei den Ämtern und Stadtmagistraten empfohlen, bei den in allen Amtsbezirken eingesetzten Auskunfts- und Fürsorgestellten für Kriegsbeschädigte Unterausschüsse für die Gewährung von Notstandskrediten zu bilden. Den Behörden seien die als Anlage Nr. 1 angefügten „Grundsätze für die Gewährung von Notstandskrediten“ zugegangen. Die darin enthaltenen Bestimmungen über Notstandskredite für die Insel Wangerooge seien den Grundsätzen über Notstandskredite für die preussischen Nordseeinseln nachgebildet.

Zu § 336. Landesfuttermittelstelle.

Vom Regierungsbevollmächtigten wurden die Grundsätze über die Verteilung der Futtermittel nebst Verteilungsschlüssel



und Nachweisungen über die von der Reichsfuttermittelfstelle, der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte und von der Reichsgetreidestelle der Landesfuttermittelfstelle zugewiesenen und über die im freien Verkehr aufgekauften Futtermittel, ferner über die von ihr an die Kommunalverbände verteilten sowie über die noch zur Verfügung stehenden Futtermittel überreicht. Daran schloß sich eine eingehende Besprechung mit dem Regierungsbevollmächtigten über unsern Viehbestand, über die ergriffenen Maßnahmen und die noch möglichen Mittel zu seiner Erhaltung,

ferner über unsere Schweinezucht und -mast sowie über die Wirkung der Mastverträge.

Antrag Nr. 47:

Annahme der §§ 334 bis 340.

Berichterstatter Abgeordneter Brumund für die §§ 341—345.

Antrag Nr. 48:

Annahme der §§ 341—345 und der Bemerkungen 1—3.

Anlage 1.

Anlage 1 der Verfügung vom 6. Mai 1916, betreffend die Fürsorgestellen für Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebene.

Grundsätze für die Gewährung von Notstandskrediten im Herzogtum Oldenburg.

Kriegsteilnehmern (und in besondern Fällen auch durch den Krieg in Not geratenen Nichtkriegsteilnehmern) des selbständigen Mittelstandes (Handwerkern, kleineren Gewerbetreibenden und Landwirten usw.), des Angestellten- und des Arbeiterstandes sowie deren Familienangehörigen können zur Fortführung oder Wiederaufrichtung ihrer geschäftlichen Existenz, insbesondere zum Zwecke der Anschaffung von Handwerkzeug, Maschinen, Inventar, Beschlag, Arbeitsgerät, Berufskleidung usw. vom Ministerium aus den Mitteln der Staatlichen Kreditanstalt Darlehen bewilligt werden, deren Höhe in der Regel 3000 M nicht übersteigen soll und die zum jeweiligen Selbstkostensatz der Staatlichen Kreditanstalt zu verzinsen, spätestens binnen 5 Jahren nach Empfang abzutragen und beiderseits mit dreimonatiger Frist kündbar sind. Voraussetzung der Bewilligung ist, daß

1. es sich um Personen handelt, deren wirtschaftliche Existenz zu erhalten dem allgemeinen Interesse entspricht,

2. die Möglichkeit anderweitiger angemessener Inanspruchnahme von Real- oder Personalkraft nicht vorliegt,
3. mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Existenz durch das Darlehen sichergestellt und das Darlehen zurückgezahlt werden wird,
4. Gemeinden oder Gemeindeverbände die Bürgschaft insgesamt für die Hälfte des Darlehens übernehmen.

Die Bewilligung von Zinsbeihilfen ist nicht ausgeschlossen. Voraussetzung der Bewilligung ist aber, daß Gemeinde oder Gemeindeverbände die Beihilfe zur Hälfte übernehmen.

Zum Zwecke der Erwirkung des Darlehens haben sich die Kreditbedürftigen an die örtlichen „Fürsorgestellen für Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebene“ oder andere von den Großherzoglichen Ämtern (Stadtmagistraten) zu bestimmende Stellen zu wenden, denen Vordrucke für die Entgegennahme und Begutachtung der Anträge zugehen werden.

Notstandskredite für die Insel Wangerooge.

Die in der Anlage 1 der Verfügung vom 6. Mai d. Js. mitgeteilten Grundsätze für die Gewährung von Notstandskrediten im Herzogtum Oldenburg sind vom Staatsministerium für die Insel Wangerooge, wie folgt, erweitert worden:

Soweit im Einzelfalle die Grundsätze vom 6. Mai d. Js. mit Rücksicht auf die vom Militär angeordnete Sperrung der Insel Wangerooge für den Badeverkehr und die Abschiebung der Einwohner nicht ausreichend erscheinen, können — ohne

Beschränkung auf den selbständigen Mittelstand, — Darlehen auch zur Zahlung von Hypothekenzinsen bewilligt werden. Dabei kann im Bedarfsfalle bestimmt werden, daß das Darlehen in längstens 10 Jahresraten zurückzuzahlen ist, und kann die Zinsbeihilfe derart bemessen werden, daß für den Darlehensnehmer das Darlehen bis 1. Oktober des 2. Jahres nach Friedensschluß zinsfrei bleibt und von da ab mit 3 Prozent zu verzinsen ist.

Anlage 60.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lübeck für das Jahr 1917.

(Anlage 25.)

Der Finanzausschuß beantragt bei den Einnahmen:

Antrag 1:

Annahme der §§ 1—12.

Bei § 13 — Gewerbsrekognitionen — wurde vom Ausschuß angefragt, warum von der Staatsregierung den Beschlüssen des Provinzialrats auf Herabsetzung der Summe von 25 000 *M* auf 15 000 *M* nicht Rechnung getragen sei. Der Regierungsvertreter gab die Auskunft, daß kaum ein wesentlicher Minderertrag zu erwarten sei, da die Rekognitionsabgaben für 1917 sich nach den Einnahmen von 1916 richteten und diese als günstig angenommen werden könnten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme der §§ 13—22.

Bei den §§ 23 und 24 wurde die Frage erörtert, ob 100 Prozent oder, wie für 1916, 80 Prozent der Jahreseinnahme einzustellen seien.

Eine Übersicht der Beträge der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Vermögenssteuer für 1914, 1915 und 1916 war von der Staatsregierung übergeben worden (s. Anlage).

Der Herr Finanzminister gab folgende Auskunft:

„Auf die im Finanzausschuße an mich gerichtete Frage, ob nicht die Einstellung von 80 Prozent der Einkommensteuer und Vermögenssteuer in den Voranschlag — statt, wie beantragt, 100 Prozent — genüge, erwidere ich nach weiterer Prüfung folgendes:

Der Kassenüberschuß aus dem Jahre 1916 ist veranschlagt auf 156 500 *M*
 Überschuß des Voranschlags für 1917 6 000 „

Zusammen 162 500 *M*

Mindereinnahme bei Einstellung von 80 Prozent 106 000 „

Bleiben 56 500 *M*

Diese Summe würde nicht ausreichen, um den vorhandenen und erheblich zu niedrigen Betriebsfonds von 150 000 *M* hinreichend zu verstärken. Bemerkenswert wird dabei, daß z. B. der Birkenfelder Betriebsfonds in den letzten Jahren auf 250 000 *M* erhöht worden ist.

Dem Obigen nach muß ich einer Herabsetzung der Einkommensteuer und Vermögenssteuer widersprechen.“

Demgegenüber wurde im Ausschuß besprochen, daß auch in Jahre 1916 mit einem geringeren Kassenüberschuß auszukommen sei, daß außerdem nach den Erfahrungen der Vergangenheit mit einem wesentlich größeren Kassenüberschuß zu

rechnen sei. So habe der Kassenüberschuß aus 1915, der auf 182 500 *M* veranschlagt war, tatsächlich 243 000 *M* betragen. Dabei sei dieser Voranschlag vom Landtag schon um 50 000 *M* erhöht worden, sei also im Voranschlag der Regierung auf nur 132 000 *M* berechnet gewesen.

Es wurde im Ausschuß betont, daß die Ausgaben für Kriegswohlfahrtspflege im Voranschlag des Fürstentums, im Gegensatz zum Herzogtum, nicht in Erscheinung treten, weil sie vom Landesverband bestritten werden, also ein Punkt der Unsicherheit wegfällt.

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß die Einstellung von 80 Prozent genüge, da nach Absetzung des Ausfalls von 84 000 *M* bei der Einkommensteuer und 22 000 *M* bei der Vermögenssteuer, also zusammen 106 000 *M*, immer noch ein Kassenüberschuß von 56 500 *M* bleibe, gegenüber 40 500 *M* im Voranschlag für 1916.

Er stellt daher den

Antrag 3:

Bei § 23 sind statt 420 000 *M* nur 336 000 *M* und bei § 24 statt 110 000 *M* nur 88 000 *M* einzustellen und Annahme der §§ 23 und 24 mit dieser Änderung.

Der Ausschuß beantragt

Antrag 4:

Annahme der §§ 25—36.

Bei den Ausgaben beantragt der Ausschuß

Antrag 5:

Annahme der §§ 1—10.

Bei § 11 wurde im Ausschuß angeregt, bei der Regierung mehr als einen Fernsprechananschluß herstellen zu lassen, da der eine, einzige, Anschluß durchaus nicht den Bedürfnissen genüge. Es wurde bemerkt, daß die Regierung eine Bekanntmachung erlassen habe, die die Benutzung des Fernsprechts mit der Regierung zu beschränken suche. Hierin wurde eine Erschwerung des Verkehrs gesehen, die sich namentlich bei den jetzigen Kriegsverhältnissen unangenehm bemerkbar mache.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 6:

Annahme der §§ 11—12.

Bei § 13, Kosten der Gendarmerie, wurde im Ausschuß gewünscht, daß möglichst bald alle Gendarmeriestationen Fernsprechananschluß bekommen möchten.

Der Ausschuß beantragt

Antrag 7:
Annahme der §§ 13—50.

Bei § 51 wurde im Ausschuß gefragt, wie sich die Staatsregierung zu dem Antrag Voß im Provinzialrat stelle.

Dieser Antrag lautet:

„Ich beantrage, der Provinzialrat wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, beim Großherzoglichen Staatsministerium eine allgemeine Revision der Schulversäumnisordnung zu beantragen.

Insbefondere ist zu beantragen, daß die Schulversäumnislisten in Wegfall kommen und die Urlaubserteilung für Schüler den Hauptlehrern übertragen wird.“

Der Regierungsvertreter gab folgende Auskunft:

„Eine Erleichterung der Listenführung sei während des Krieges möglich. Einer grundsätzlichen Änderung könne die Staatsregierung, nach der gründlichen Erörterung bei Verabschiedung des Schulgesetzes, nicht näher treten.“

Der Ausschuß beantragt

Antrag 8:
Annahme der §§ 51—55.

Bei § 56 wurde der Antrag des Provinzialmitgliedes Hardt besprochen. Dieser lautet:

1. Ich beantrage, die Position auf 3000 M zu erhöhen.
2. Ich beantrage, die Großherzogliche Regierung wird ersucht, sie wolle beim Großherzoglichen Staatsministerium einen Antrag vorlegen, nach dem das Gehalt der Handarbeitslehrerinnen den Lehrerbefoldungen im Sinne des § 83 Ziffer 3 des Schulgesetzes gleichgerechnet wird.“

Der Regierungsvertreter antwortete auf eine Anfrage, daß eine Gleichstellung der Handarbeitslehrerinnen solange nicht in Frage kommen könne, als sie nicht voll an einer Schule beschäftigt werden könnten. Der Krieg habe die Erörterung der Frage der besseren Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen an den ländlichen Schulen unterbrochen.

(Vergl. auch den Bericht des Verwaltungsausschusses zur Bittschrift des Vereins Oldenburger Lehrerinnen um Änderung des § 84 des Schulgesetzes.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9:
Annahme der §§ 56—66.

Fürstentum Lübeck.

Überzicht über den Betrag der Einkommen-, Grund-, Gebäude-

Ordn.-Nr.	Gemeinde	Einkommensteuer						Grundsteuer					
		1914		1915		1916		1914		1915		1916	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Stadt Ahrensböck	31 719	—	44 902	—	32 312	—	588	59	588	59	588	49
2	Land Ahrensböck	8 193	—	7 669	—	11 091	—	4 099	13	4 099	33	4 099	33
3	Vosau	14 361	—	12 923	—	15 603	—	5 380	01	5 380	12	5 380	35
4	Curau	6 740	—	11 742	—	10 641	—	2 955	99	2 955	99	2 955	99
5	Stadt Gutin	108 546	—	87 949	—	100 373	—	830	32	830	70	830	74
6	Land Gutin	16 090	—	16 179	—	19 466	—	5 111	57	5 111	53	5 111	72
7	Gleichendorf	12 723	—	11 401	—	13 901	—	3 009	93	3 011	41	3 011	41
8	Gniffau	6 910	—	5 473	—	7 936	—	1 740	03	1 740	63	1 740	63
9	Malente	39 646	—	33 169	—	33 277	—	2 245	04	2 245	55	2 246	73
10	Neufkirchen	7 823	—	7 613	—	9 547	—	2 631	90	2 632	04	2 632	04
11	Obernwohlsde	3 051	—	3 187	—	3 859	—	1 764	97	1 764	97	1 764	97
12	Ost-Katekau	11 120	—	9 704	—	13 847	—	2 215	14	2 215	61	2 215	73
13	Weit-Katekau	27 848	—	42 909	—	31 034	—	4 443	19	4 446	58	4 442	43
14	Redingsdorf	5 343	—	5 402	—	7 233	—	1 632	25	1 631	81	1 631	79
15	Kensefeld	17 958	—	17 307	—	20 368	—	2 789	93	2 789	41	2 788	86
16	Bad Schwartau	53 939	—	54 176	—	66 802	—	272	42	272	84	273	08
17	Siblin	13 625	—	14 652	—	14 642	—	4 262	89	4 273	51	4 263	51
18	Stockelsdorf	29 538	—	27 308	—	28 687	—	2 330	48	2 331	80	2 331	81
19	Süßel	10 996	—	10 412	—	11 120	—	2 468	97	2 469	19	2 469	55
	Zusammen	426 169	—	424 077	—	451 739	—	50 772	73	50 791	52	50 779	16

Bei § 67 stimmte der Ausschuß einer Erklärung des Ministeriums zu, wonach in Zukunft die obere Forstaufsicht im Fürstentum durch den Forstmeister in Oldenburg wahrgenommen werden solle. Wesentliche Kosten erwachsen dadurch nicht.

Der Ausschuß beantragt

Antrag 10:

Annahme der §§ 67—87 und der Bemerkungen.

Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen stellen sich

die Einnahmen auf 1 107 000 *M*

„ Ausgaben „ 1 207 000 „

Bleibt ein Fehlbetrag 100 000 *M*

Dem steht ein veranschlagter Kassenüberschuß von 156 500 *M* aus 1916 gegenüber.

Es ergibt sich also ein Kassenüberschuß von 56 500 *M*.

Außerdem ist ein Betriebsfonds von 150 000 *M* vorhanden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

von Lebekow.

Anlage.

und Vermögenssteuer für die Jahre 1914, 1915, 1916.

Gebäudesteuer						Gesamtsteuer						Vermögenssteuer		
1914		1915		1916		1914		1915		1916		1914	1915	1916
<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
2 705	95	2 724	35	2 724	35	35 013	54	48 214	85	35 624	84	2 937	2 902	2 930
1 718	45	1 732	90	1 732	90	14 010	58	13 501	23	16 923	23	2 555	2 513	2 477
2 797	90	2 815	75	2 814	90	22 538	91	21 118	87	23 798	25	4 666	4 424	4 575
1 211	30	1 224	05	1 224	05	10 907	29	15 922	04	14 821	04	2 230	2 517	2 501
16 647	95	17 007	70	16 959	85	126 024	27	105 787	40	118 163	59	24 996	24 050	24 346
3 451	50	3 550	65	3 524	80	24 653	07	24 841	18	28 102	52	5 507	5 498	5 555
3 886	45	4 030	25	4 007	60	19 619	38	18 442	66	20 920	01	4 383	4 401	4 416
936	60	936	60	936	60	9 586	63	8 150	23	10 613	23	2 043	2 019	2 086
10 677	95	10 860	20	10 874	90	52 568	99	46 274	75	46 398	63	12 575	12 439	12 511
1 785	15	1 807	50	1 802	40	12 240	05	12 052	54	13 981	44	2 276	2 181	2 201
632	26	665	15	634	55	5 448	23	5 617	12	6 258	52	1 134	1 103	1 126
3 543	40	3 695	10	3 680	80	16 878	54	15 614	71	19 743	53	3 423	3 387	4 196
8 790	10	9 285	15	9 241	60	41 081	29	56 640	73	44 718	03	7 871	7 558	7 773
1 045	15	1 065	05	1 051	45	8 020	40	8 098	86	9 916	24	1 864	1 825	1 865
3 809	10	4 004	45	4 004	45	24 557	03	24 100	86	27 161	31	4 594	4 641	4 849
9 597	55	9 856	70	9 766	75	63 808	97	64 305	54	76 841	83	13 732	14 847	15 351
2 008	75	2 114	05	2 112	35	19 896	62	21 039	56	21 017	86	5 283	4 912	4 900
5 141	65	5 168	30	5 168	30	37 010	13	34 808	10	36 187	11	5 968	5 911	5 862
2 223	—	2 325	95	2 322	70	15 687	97	15 207	14	15 912	25	3 318	3 232	2 856
82 610	16	84 869	85	84 585	30	559 551	89	559 738	37	587 103	46	111 355	110 360	112 376